



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße
Amtske topjeno za Wokrejs Sprijewja-Nysa



Jahrgang 11 • Forst (Lausitz), den 13. April 2018 • Nummer 04

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung) Seite 1

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße zur Abrundung von Jagdflächen in den Gemarkungen Pulsberg und Spremberg Seite 8

NICHTAMTLICHER TEIL

Landkreise wollen Bioabfall gemeinsam verwerten Seite 10

Sie sind pflegebedürftig und Ihre Wohnung ist nicht barrierefrei? Seite 10

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg lobt Naturschutzpreis 2018 aus Seite 10

Kostenlose Pilzberatung startet wieder in die Saison Seite 10

Erfolgreiches Finale 2018 der Musik- und Kunstschule Spree-Neiße beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ Seite 11

Bürgergespräch mit der Kreistagsvorsitzenden Seite 11

Zugverkehr in der Niederlausitz thematisiert Seite 11

Brückentage beim Landkreis Seite 11

Durchführung der Gewässer- und Deichschau an Spree und Neiße 2018 Seite 12

Erwerb von Restabfallsäcken ab April auch in Kolkwitz möglich Seite 12

Lärmbelästigung durch Altglascontainer Seite 12

Nachrufe Seite 12

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM FOKUS Seite 13

Der Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Spree-Neiße informiert Seite 14

bildungsfenster Seite 16

Neue Bodenrichtwerte ermittelt Seite 16

Kostenlose Rentenberatung Seite 16

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 131 i.V.m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 28.02.2018 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind insbesondere
 1. in erster Linie die Vermeidung von Abfällen und die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
 2. in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
 3. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche Ablagerung und
 4. die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.
- (3) Wer die Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises benutzt, soll zur Verwirklichung der Ziele beitragen.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Burg, Spremberg, Reuthen und Welzow, die Deponie Forst, die Recyclinghöfe in Spremberg, Guben, Welzow, Forst und Werben, die Abfallannahmestelle Forst sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten. Die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sind Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen sowie die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen – und Entsorgungsanlagen, deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Sanierung, Rekultivierung und gegebenenfalls Nachsorge. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Spree-Neiße – Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße,
 Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),
 Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
 www.landkreis-spree-neisse.de, E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Verlag:

Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG
 Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen
 Tel.: 03571 467101,
 E-Mail: wochenkurier@cwk-verlag.de

Druck:

DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG,
 Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen

Auflage: 61.900 Exemplare

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, *Amtske topjeno za Wokrejs Sprijewja-Nysa* wird *kostenlos* an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Spree-Neiße verteilt. Es erscheint bei Bedarf einmal im Monat als Beilage im periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“. Einzelne Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu bestellen.

(5) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Landkreis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung zu unterstützen. Insbesondere durch:

- Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen und Bereitstellungsplätzen für Behälter sowie Sammelpunkte für ausgewählte Abfallarten;
- Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
- Informationen an den Landkreis über in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle;
- Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
- Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten;
- Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Wegen mit ordnungsgemäßer Durchführung des Winterdienstes;
- Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Belange bei Planungs- und Bauleistungen.

(6) Mit *(Sternchen) versehene Abfallarten in dieser Satzung sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

§ 3 Abfallvermeidung

Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben, darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten handelt, die gemäß § 12 entsorgt werden.
2. Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) unterliegen (d.h. z.B. Altfahrzeuge, die der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz-BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und Elektro- und Elektronikgeräte, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit es sich nicht um Altgeräte aus privaten Haushalten handelt, die von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt.
3. die nachfolgend genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

AVV-Schlüsselnummer

- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

4. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- 18 01 01 Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
- 18 02 01 Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen.

5. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und einer Anliefermenge über 200 kg mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt

6. Bau- und Abbruchabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. im Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung AVV genannte Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht von der Entsorgung insgesamt nach Abs. 1 Nr. 8 ausgeschlossen sind, sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit den folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- 16 01 20 Glas
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
- 19 12 05 Glas
- 19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
- 20 03 03 Straßenkehricht

2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, der nicht den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung genügt.

AVV-Schlüsselnummer

- 20 03 07 Sperrmüll

3. Altholz aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in mehr als haushaltsüblichen Mengen.

AVV-Schlüsselnummer

- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 20 01 37 fällt

4. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.

AVV-Schlüsselnummer

- 20 01 40 Metalle

5. soweit sie nicht bereits nach den vorgenannten Nummern gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht gemäß §§ 8 bis 16 dieser Satzung gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushalten eingesammelt und befördert werden können.

6. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

AVV-Schlüsselnummer

- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

7. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubeitigung von Wasser.

AVV-Schlüsselnummer

- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle

8. kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.

AVV-Schlüsselnummer

- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

9. Fäkalschlamm.

AVV-Schlüsselnummer

- 20 03 04 Fäkalschlamm

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10, 15 und 16 KrWG).

(6) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem Landkreis bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu befördern. Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage anzuliefern sind, kann der Landkreis allgemein durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich. Veranstalter von Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sind den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt. Die Grundstückseigentümer werden von Ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben Ihnen andere berechtigt sind.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht und deren Entsorgung nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Außerdem können dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 KrWG überlassen werden. Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. 1 selbst wahrnehmen. Der Anschluss an die Abfallentsorgung für biologisch verwertbare Abfälle setzt bei gastronomischen Einrichtungen und sonstigen lebensmittelverarbeitenden Gewerben den Nachweis der Speiseresteentsorgung gemäß Tierische NebenprodukteBeseitigungsgesetz voraus.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes durch Mitarbeiter und Beauftragte des Landkreises Spree-Neiße zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennhaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken vorhandene Standplätze und Sammelstandplätze müssen für diesen Zweck zugänglich sein. Die Mitarbeiter und Beauftragten weisen sich durch einen vom Landkreis Spree Neiße ausgestellten Dienstaussweis aus.

(6) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist die Gartenorganisation Anschluss- und Benutzungspflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleingG ist sowie Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Damit ist der nach Absatz 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

§ 6 Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 5 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Behältern erfasst werden.

(2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen. Es gilt § 17 Abs. 1 S. 3 KrWG.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang besteht.

(4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

(5) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird erneut überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen. Die Anzeige über die fortbestehende Ausnahme soll spätestens sechs Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis erfolgen.

§ 7 Abfalltrennung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Papier, Pappe, Kartonagen (Druckerzeugnisse) (§ 8),
2. Sperrmüll (§ 9),
3. Altholz, (§12)
4. Metalle, haushaltstypischer Schrott (§ 10),
5. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 11),
6. Gefährliche Abfälle (§ 12),
7. biologisch verwertbare Abfälle (§ 13),
8. Klärschlamm (§ 14),
9. Bau- und Abbruchabfälle und mineralische Abfälle (§ 15),
10. Gemischte Siedlungsabfälle (§ 16),
11. Batterien und Akkumulatoren, soweit sie bei Privatverbrauchern und Kleingewerbeverbrauchern anfallen.
12. Alttextilien und Schuhe (§ 10)
13. Altreifen (§ 10)

Der Landkreis kann weitere Fraktionen für eine getrennte Sammlung und Entsorgung festlegen.

(2) Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

(3) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Verwertung von Abfällen, insbesondere auch die Regelungen der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)) in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse), werden in Abstimmung mit den Systembetreibern gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe in den dafür zugelassenen Behältern des Landkreises erfasst.

(2) §§ 17 bis 22 gelten mit Ausnahme der Regelungen zu den Restabfallsäcken auch für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf gemischte Siedlungsabfälle beziehen.

(3) Es ist verboten, in die Behälter andere Abfälle als Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen. Befinden sich in den Behältern andere Abfälle, wird der gesamte Inhalt gebührenpflichtig als gemischter Siedlungsabfall entsorgt.

§ 9 Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes oder seiner Sperrigkeit nicht in die dafür vorgesehenen und zugelassenen Behälter passt, diese beschädigen oder das

Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Fußbodenbeläge, Teppiche) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht § 8 oder §§ 10 bis 15 dieser Satzung unterfällt.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

(3) Die Anmeldung der Sperrmüllabfuhr erfolgt über ein Kartensystem, telefonisch oder das Online Formular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de. Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb viermal jährlich die Abholung von Sperrmüll in Anspruch nehmen. Das entsprechende Formular (Sperrmüllkarte) wird mit dem Abfallkalender verteilt bzw. steht auf o.g. Internetseite zur Verfügung. Der Sperrmüll wird innerhalb von drei Wochen nach Anmeldung abgeholt. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer spätestens bis 7:00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch am Vorabend, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges am Straßenrand (nicht im oder am eventuell vorhandenen Stand- oder Sammelstandplatz für Behälter) bereitzustellen. Der Landkreis kann den Bereitstellungsplatz gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5) Bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden vom Landkreis am Bereitstellungsplatz stehen gelassen. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(6) Vom Anschlusspflichtigen im Zusammenhang mit der Sperrmüllabfuhr verursachte Verunreinigungen sind von ihm unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durch den Landkreis veranlasst werden.

(7) Sperrmüll im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 kann kostenpflichtig auch an den Recyclinghöfen abgegeben werden.

(8) Der Landkreis bietet einen gebührenpflichtigen Eilservice an. Der Abfallbesitzer kann beim Landkreis die Abholung des Sperrmülls innerhalb von drei Arbeitstagen nach Antragseingang beantragen. Der Antrag ist in Textform per Telefax oder Internet zu stellen. Bei Antragstellung sind die abzuholenden Gegenstände anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, bei der Abholung des Sperrmülls selbst zugegen zu sein oder einen anderen mit der Entrichtung der Gebühr zu beauftragen. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Landkreis berechtigt, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern und dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand (Anfahrpauschale) in Rechnung zu stellen.

§ 10 Haushaltstypischer Schrott, Metalle, Alttextilien und Altreifen

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Fahrräder, verzinkte Badewannen, Heizkörper, Rohre, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind als Schrott zu entsorgen.

(2) Die Schrottsammlung erfolgt über die Abgabe an den Recyclinghöfen.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Entsorgung von Schrott auch durch Abholung erfolgen.

(4) Die Sammlung von Alttextilien und Schuhen erfolgt über die Abgabe an den Recyclinghöfen oder mittels Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Raum.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann die Entsorgung von Alttextilien und Schuhen ab einer Menge von 20 kg auch durch Abholung erfolgen.

(6) Altreifen aus privaten Haushalten können kostenpflichtig an den Recyclinghöfen abgegeben werden.

§ 11 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Zu den Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) gehören Haushaltsgroßgeräte einschließlich Nachtspeicherheizgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge), Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte), Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte.

(2) Die Entsorgung der aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Abs. 4 ElektroG stammenden Elektro- und Elektronikgeräte i. S. v. Abs. 1 erfolgt außer bei Haushaltsgroßgeräten über die kostenlose Abgabe an den Recyclinghöfen. Für Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, elektrische Heizkörper, Klimageräte) sowie PCs (einschließlich Bildschirm, Tastatur und

Maus), Fernsehgeräte, Hi-Fi-Anlagen und Rasenmäher, die nicht an den Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben werden, erfolgt die Anmeldung über ein Kartensystem, telefonisch, oder das Online Formular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de. Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb zweimal jährlich die Abholung von Haushaltsgroßgeräten in Anspruch nehmen. Das entsprechende Formular (Elektronikschrötkarte) wird mit dem Abfallkalender verteilt. Der Elektronikschrötkarte wird innerhalb von drei Wochen nach Anmeldung abgeholt. Bei der Anmeldung vorgenannter Elektronikgeräte können zusätzlich auch andere in Abs. 1 genannte Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung angemeldet werden. Der Abholtermin wird dem Antragsteller mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. § 9 (Abs. 2,4,5 und 6) finden entsprechend Anwendung.

(3) Annahmestellen für Elektro- und Elektronikgeräte (außer Haushaltsgroßgeräte) sind die Recyclinghöfe Spremberg, Welzow, Guben und Werben. Auf dem Recyclinghof in Forst werden sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte (einschließlich Haushaltsgroßgeräte) angenommen.

(4) Ausnahme Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte

Diese sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen. Die Anlieferung kann nur am Recyclinghof Forst erfolgen. Für jede Anlieferung ist eine Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Landkreis erforderlich. Mit der Anmeldung der Anlieferung von Photovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten ist eine Erzeugererklärung zum Nachweis aus privater Herkunft vorzulegen (Formular im Internet). Eine kostenfreie Annahme der Nachtspeicherheizgeräte kann nur bei Einhaltung der Annahmebedingungen erfolgen.

(5) Von Elektro- und Elektronikgeräten mit Lithiumbatterien die nicht vom Gerät umschlossen werden, sind die Lithiumbatterien vor der Abgabe zu entfernen und gegen Kurzschluss zu sichern. Die Elektro- und Elektronikgeräte und Lithiumbatterien sind gesondert dem Landkreis anzudienen.

(6) Für die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten auf dem Recyclinghof Forst, sowie von je mehr als 100 Gasentladungslampen, Leuchtmitteln oder Elektrokleingeräten ist eine Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Landkreis erforderlich.

(7) Der Landkreis kann allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass Elektro- und Elektronikgeräte an weiteren bestimmten Annahmestellen abgegeben werden können.

§ 12 Gefährliche Abfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die als gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gelten, sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der stationären Annahmestelle auf dem Recyclinghof Forst zu überlassen. Zu diesen Abfällen zählen, z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, Batterien. Gleiches gilt für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit davon beim einzelnen Abfallbesitzer nicht mehr als insgesamt 2000 kg pro Jahr anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle).

(2) An den Recyclinghöfen Werben, Guben, Welzow und Spremberg werden folgende gefährliche Abfälle aus Haushalten angenommen:

AVV-Schlüsselnummer

17 03 03* Kohlentee und teerhaltige Produkte (Dachpappe)

17 06 03* anders Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Geräte-Alt-Batterien im Sinne von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesezt, BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I Seite 1582) in der jeweils gültigen Fassung werden an den Recyclinghöfen auch entgegengenommen.

(3) Die Entgegennahme von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich und ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Als haushaltsübliche Menge gelten jährlich bis zu 20 kg bzw. 20 l pro Einwohnergleichwert. Der Landkreis ist berechtigt, Name, Adresse des Anliefernden und Herkunft bzw. Verwendung der gefährlichen Abfälle abzufordern. Zur Erfassung der Daten ist dem Personal am Schadstoffmobil eine ausgefüllte Handliste zu übergeben. Die Handliste kann direkt am Schadstoffmobil oder vorab über die Internetseite unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de bezogen werden. Die Gebindegrößen dürfen 20 Liter nicht überschreiten.

Geräte-Alt-Batterien im Sinne von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesezt, BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I Seite 1582) in der jeweils gültigen Fassung werden am Schadstoffmobil auch entgegengenommen.

(4) Gefährliche Abfälle dürfen nicht am Einsatzort des Schadstoffmobils abgelegt werden. Sie sind dem Personal direkt zu übergeben. Die gefährlichen Abfälle sind nach Möglichkeit in der Originalverpackung zu übergeben. Eine Vermischung verschiedener gefährlicher Abfälle ist zu vermeiden.

(5) Gefährliche Abfälle in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr anfallen, zur Entsorgung dem Landkreis am Recyclinghof Forst anzudienen. Für die über die haushaltsübliche Menge i. S. v. § 12 Abs. 3 Satz 2 hinausgehende Menge fallen bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gesonderte Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung an.

(6) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden im Abfallkalender und im Internet unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de bekannt gegeben.

§ 13 Biologisch verwertbare Abfälle

(1) Biologisch verwertbare Abfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Nahrungs- und Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste.

(2) Die Überlassung biologisch verwertbarer Abfälle hat in den dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Private Haushalte sind zur Überlassung verpflichtet, soweit sie nicht gemäß Abs. 4 eigenkompostieren. Andere Anfallstellen sind zur Überlassung berechtigt. Gewerbebetriebe dürfen biologisch verwertbare Abfälle überlassen. Gastronomische Einrichtungen und sonstige lebensmittelverarbeitende Gewerbe dürfen nur biologisch verwertbare pflanzliche Abfälle (etwa Obst- und Gemüsereste, Blumentischschmuck, Rasenschnitt) überlassen. Biologisch verwertbare Garten- und Parkabfälle können auch den bekannt gegebenen Kompostieranlagen oder Recyclinghöfen überlassen werden.

(3) Behälter für biologisch verwertbare Abfälle sind mindestens acht Mal pro Kalenderjahr zur Entsorgung bereitzustellen (Pflichtentleerung).

(4) Biologisch verwertbare Abfälle können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung vom 29.09.1994, GVBl. II/94, S. 896 in der jeweils gültigen Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Voraussetzung ist ein Befreiungsantrag, in dem Möglichkeit und Absicht der Eigenkompostierung, insbesondere das Vorliegen eines Kompostplatzes mit ausreichender Größe sowie eine Ausbringfläche von mindestens 25 m² je für das Grundstück angemeldeter Person für die Ausbringung des Kompostes, darzulegen ist. Bescheide über die Befreiung ergehen nicht. Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen entfällt die Befreiung. Der Wegfall der Voraussetzungen ist gegenüber dem Landkreis anzuzeigen.

(5) Die Sammlung der Weihnachtsbäume wird durch den Landkreis durchgeführt. Der Abholzeitraum wird vom Landkreis festgelegt und ortsüblich, z. B. im Abfallkalender, bekannt gegeben. Die Weihnachtsbäume sind am Abholtag bis 7:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen, mit einem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße bereitzulegen. Die Weihnachtsbäume dürfen eine Größe von 2,20 m nicht überschreiten. Größere Bäume sind entsprechend zu zerkleinern.

§ 14 Klärschlamm

(1) Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist.

(2) Der Klärschlamm ist den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle und mineralische Abfälle

(1) Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch sind an den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

(2) Mineralische Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und mineralische Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen sind auf den Recyclinghöfen oder der Deponie Forst entsprechend den jeweiligen Benutzungsordnungen zu überlassen. Über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen sind auf der Deponie Forst zu überlassen.

(3) Für mineralische Abfälle aus Haushalten in Mengen bis zu 10 m³ Großbehälter gestellt und abgeholt.

(4) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall, Pappe sowie Erdaushub, sind nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen der jeweiligen zur Entsorgung vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage getrennt zu überlassen und so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Bauabfällen unterbleibt.

(5) Bauarbeiten, bei denen Abfälle gemäß Kapitel 17 der Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) anfallen, sind spätestens vier Wochen vor ihrer Ausfüh-

rung schriftlich dem Landkreis Spree-Neiße, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, anzuzeigen. Die Anzeige soll mit dem als Anlage 1 beigefügten Formblatt erfolgen.

§ 16 Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden und soweit sie nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind sie gemischte Siedlungsabfälle und sind in den dafür zugelassenen Behältern bereitzustellen.

(2) Gemischte Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind nicht getrennt gesammelte über die Behälter für gemischte Siedlungsabfälle erfasste Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen. Der Begriff gemischte Siedlungsabfälle erfasst Abfälle, für die auch die Bezeichnung Restabfall oder Restmüll verwendet wird.

(3) Andere Stoffe als gemischte Siedlungsabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Behältern für gemischte Siedlungsabfälle nicht überlassen werden.

§ 17 Zugelassene Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Altpapier und biologisch verwertbare Abfälle

(1) Es sind ausschließlich genormte, vom Landkreis gestellte Behälter zugelassen. Die Behälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (IDENT-System) ausgerüstet. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden durch elektronische Datenverarbeitung erfasst. Behälter ohne bzw. am Sammelfahrzeug nicht zu identifizierende Chips (ausgenommen Groß- und Pressbehälter) werden nicht geleert.

(2) Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen sind folgende Behälter zugelassen:

Behälter mit	60 l Fassungsvermögen
Behälter mit	80 l Fassungsvermögen
Behälter mit	120 l Fassungsvermögen
Behälter mit	240 l Fassungsvermögen
Behälter mit	1.100 l Fassungsvermögen
Restabfallsack mit	60 l Fassungsvermögen
und dem Aufdruck Landkreis Spree-Neiße	

3 m ³	Großbehälter
5 m ³	Großbehälter
7 m ³	Großbehälter
10 m ³	Großbehälter
10 m ³	Pressbehälter
20 m ³	Pressbehälter

Der Landkreis kann allgemeine Änderungen sowie lokal begrenzte Einschränkungen dieses Sortimentes vornehmen und gibt diese Veränderungen ortsüblich bekannt.

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Behältergrößen als genannt durch den Landkreis zugelassen werden.

Für die zeitlich befristete Anmeldung von Behältern z. B. für Volksfeste, Messen und ähnliche Veranstaltungen werden nur 240 l-, 1.100 l- Behälter und Groß- und Pressbehälter gestellt.

(3) Die Altpapiererfassung erfolgt in folgenden Behältern:

Behälter mit	240 l Fassungsvermögen
Behälter mit	1.100 l Fassungsvermögen
Behälter mit	5 m ³ Fassungsvermögen

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Behältergrößen als genannt durch den Landkreis zugelassen werden.

(4) Die Erfassung biologisch verwertbarer Abfälle erfolgt in folgenden Behältern:

Behälter mit	120 l Fassungsvermögen
Behälter mit	240 l Fassungsvermögen

(5) Für gemischte Siedlungsabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Behälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke benutzt werden. Restabfallsäcke werden gegen Porto versandt oder können bei den vom Landkreis bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden. Restabfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Behältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Restabfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 18 Vorhaltung von Behältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat von dem Landkreis ein Behältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 19 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden gemischten Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen und (ab 01.01.2019 und nur, soweit überlassungspflichtig) biologisch verwertbaren Abfälle ordnungs-

gemäß aufnehmen zu können. Das vorzuhaltende Regelbehältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle beträgt dabei 360 l pro Kalenderjahr für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldete Person und für jeden dem Grundstück gem. Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zuzurechnenden Einwohnergleichwert. Mindestens ist ein zugelassener Behälter für gemischte Siedlungsabfälle sowie (ab 01.01.2019) ein zugelassener Behälter für überlassungspflichtige biologisch verwertbare Abfälle vorzuhalten.

(2) Die Pflicht zur Vorhaltung eines Abfallbehälters für biologisch verwertbare Abfälle gilt nur für private Haushalte. Für alle in Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung genannten Anfallstellen (für die Einwohnergleichwerte festgelegt werden) besteht die Pflicht nicht. Erfolgt auf einem Grundstück die Eigenkompostierung gemäß § 13 Abs. 4, ist dieses Grundstück von der Pflicht zur Vorhaltung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle (Biotonne) befreit.

(3) Anschlusspflichtige, die bis zur Erstgestaltung der Behälter für biologisch verwertbare Abfälle keinen Befreiungsantrag gestellt haben, sind verpflichtet, die Aufstellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle mit 120 l Fassungsvermögen im Rahmen der Erstgestaltung zu dulden.

(4) Andere Herkunftsbereiche als private Haushalte, insbesondere alle in Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung genannten Anfallstellen, können freiwillig Abfallbehälter für biologisch verwertbare Abfälle vorhalten. Bei Lebensmittelverarbeitenden Gewerben und gastronomischen Einrichtungen ist der Nachweis der Speiseresteentsorgung entsprechend dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) Voraussetzung für die Gestellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle.

(5) Auf Wochenendgrundstücken, in Kleingärten und Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind die in § 17 Abs. 2 und 3 genannten Behälter zu verwenden. In den Fällen nach § 18 Abs. 11 können Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises Spree-Neiße verwendet werden.

(6) Es ist verboten, gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonen und biologisch verwertbare Abfälle in anderen als den vom Landkreis bereitgestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(7) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Behältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen an gemischten Siedlungsabfällen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(8) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, muss der Anschlusspflichtige die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen. Der Landkreis kann dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach seiner Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben, wenn in diesem Fall kein oder zu wenig zusätzliches Behältervolumen beantragt wird.

(9) Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen wie z. B. Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen ist für die Dauer der Veranstaltung ein angemessenes Behältervolumen vorzuhalten. Die Mindestberechnungszeit für die Behältermiete beträgt in diesen Fällen 1 Monat.

(10) Es ist Abfallbesitzern nicht gestattet, angefallene Abfälle in Behälter zu füllen, die einem anderen Anschlusspflichtigen gehören.

(11) Sofern Grundstücke mit einem üblicherweise eingesetzten Sammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke für gemischte Siedlungsabfälle in Höhe des Mindestbehältervolumens zu erwerben und vorzuhalten.

§ 19 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Entleerung der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und biologisch verwertbare Abfälle wird mindestens 14-täglich zu den gleichen Wochentagen angeboten. Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2) Die für die Sammlung von Papier bereitgestellten 240 l-Behälter werden vierwöchentlich, die Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich, in gesonderten Fällen zweimal wöchentlich geleert. Behälter mit 5 m³ Fassungsvermögen werden nach Vereinbarung am Standplatz geleert.

(3) Fällt in die Entsorgungswoche ein gesetzlicher Feiertag, so verschieben sich, von diesem Feiertag an gerechnet, alle Entsorgungstermine um einen Tag in Richtung Samstag. Fallen erster und zweiter Weihnachtstag in die Entsorgungswoche, fällt der Entsorgungstermin des ersten Weihnachtstages auf den dem ersten Weihnachtstag vorausgehenden Samstag. Für den zweiten Weihnachtstag gilt Satz 1. Sonderregelungen sind möglich.

(4) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(5) Die Abfuhrtage und Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gemacht. Die Abholtage ergeben sich aus dem Abfallkalender und außerdem aus dem Internet unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de.

(6) Können Behälter ohne Verschulden des Landkreises oder des Entsorgungsunternehmens nicht geleert werden, besteht kein Anspruch auf Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften zu den Behältern

§ 20 Bereitstellung der Behälter

(1) Die Behälter stehen auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen (Standplatz). Bei Großwohnanlagen o. ä. können Sammelstandplätze benutzt werden.

Das Entleeren der Behälter erfolgt nach Bedarf. Das Anzeigen des Entleerungswillens erfolgt für Behälter mit einem Behältervolumen von bis zu 240 l durch Bereitstellung am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist bzw. auf dem gemäß § 20 Abs. 7 vereinbarten oder zugewiesenen Bereitstellungsplatz. Bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, die durch den Entsorger nach Abs. 2 vom Standplatz abgeholt werden, erfolgt die Anzeige des Entleerungswillens durch die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Entleerungsmarken (roter Punkt) oder Bereitstellung der Behälter auf dem vereinbarten Bereitstellungsplatz. Die Entleerungsmarken sind vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar anzubringen bzw. zu entfernen. Die Bereitstellung der Behälter bzw. die Anbringung von Entleerungsmarken bei Entleerungsbedarf gemäß diesem Abs. 1 hat frühestens am Vorabend bzw. bis 07:00 Uhr am Abholtag zu erfolgen.

(2) Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden durch den Landkreis vom Sammelstandplatz oder Bereitstellungsplatz zur Entleerung abgeholt, wenn selbige und deren Zuwegungen und Fahrwege den Anforderungen des § 21 dieser Satzung entsprechen sowie so beschaffen sind, dass das Abholen und Entleeren der Behälter gefahrlos möglich ist und die Wegstrecke nicht mehr als 15 m beträgt.

(3) Ein Transport der Behälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l über eine längere Strecke als 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Fahrbahnrand und ein Transport der Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l über eine längere Strecke als 15 m zwischen Sammelstandplatz oder Bereitstellungsplatz und Fahrbahnrand ist gebührenpflichtig und erfolgt nur auf Antrag des Grundstückseigentümers und höchstens über eine Strecke von bis zu 200 m.

(4) Werden Behälter nach Abs. 2 abgeholt, muss der Sammelstandplatz unverschlossen sein. Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden vom Landkreis Schließleistungen gebührenpflichtig übernommen, d. h. der Landkreis erhält vom Grundstückseigentümer einen Schlüssel und öffnet mit diesem den verschlossenen Standplatz. Der Grundstückseigentümer muss dem Landkreis die Schlüssel mindestens zwei Wochen vor Beginn der Schließleistungen aushändigen. Sollen Schließleistungen entfallen, ist dies dem Landkreis zwei Wochen vor Beendigung der Schließleistung mitzuteilen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(6) Die Behälter sind so bereitzustellen, dass vorbeigehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(7) Können Grundstücke von einem Sammelfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, sind die vom Landkreis zugelassenen Behälter vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an der nächsten mit Sammelfahrzeugen gefahrlos erreichbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Das gilt insbesondere dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung oder wegen anderer Hinderungsgründe die Befahrbarkeit mit einem Entsorgungsfahrzeug nach DIN EN 1501-1 und mit einer Gesamtmasse von 26 t nicht zulässig ist.

Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsplatz. Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden Behälter zwischen Fahrbahnrand und Bereitstellungsplatz gebührenpflichtig transportiert, wenn die Strecke zwischen Fahrbahnrand und Bereitstellungsplatz nicht mehr als 200 m beträgt.

(8) Zugelassene Restabfallsäcke für gemischte Siedlungsabfälle sind zugebunden neben den Behältern oder auch allein wie Behälter bereitzustellen.

(9) Behälter werden nicht entleert, wenn:

- der Behälter nicht der Abfallentsorgungssatzung entspricht (ohne Transponder, Behälter nicht registriert),
- der Zugang/die Zufahrt zum Behälter nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist oder der Behälter entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung verschlossen ist,



- beim Behälter das in § 22 Abs. 6 zulässige Gesamtgewicht überschritten ist oder der Behälter von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle enthält,
 - der Behälter entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 überfüllt ist, so dass der Deckel sich nicht schließen lässt und der Behälter nicht in die Schüttvorrichtung des Müllfahrzeuges eingesetzt werden kann,
 - der Inhalt entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 und 3 so zusammengepresst/eingefroren ist, dass er trotz mehrmaligem Anschlagen nicht aus dem Behälter rutscht,
 - der Abfallsack entgegen § 20 Abs. 8 nicht zugebunden oder entgegen § 17 Abs. 5 das zulässige Gesamtgewicht überschreitet.
 - Behälter für biologisch verwertbare Abfälle entgegen § 7 Abs. 2 mit nicht hierfür zugelassenen Abfällen befüllt sind (Fehlwürfe).
- Erfolgt auf Grund vorgenannter Gründe keine Entleerung, wird dies dem Abfallerzeuger kenntlich gemacht. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Nachentsorgung und Gebührenreduzierung. Ist ein Behälter für biologisch verwertbare Abfälle fehl befüllt, sieht die Abfall-Gebührensatzung eine gesonderte Gebühr vor. Für diesen Fall wird der Behälter mit der nächsten Sammlung für gemischte Siedlungsabfälle geleert.

§ 21 Bereitstellungsplätze und Zuwegungen

(1) Fahrwege, Bereitstellungsplätze und Sammelstandplätze, von denen die Behälter abgeholt werden, sowie Zuwegungen für Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der geltenden und einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) erfüllt werden. Die Bereitstellungsplätze, Standplätze und Sammelstandplätze, von denen die Behälter abgeholt werden, sowie Zuwegungen, Zufahrten und Straßen sind von Schnee und Eis zu befreien und so abzustumpfen, dass ein sicheres Befahren und Begehen ermöglicht wird. Sie müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Bereitstellungsplatz, der Standplatz und der Sammelstandplatz, von dem der Behälter abgeholt wird, muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.
- b) Die Behälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens eins zu sechs betragen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
- f) Der Transportweg vom Standplatz/Sammelstandplatz bis zum Fahrbahnrand darf bei Behältern mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l nicht länger als 5 m, bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l nicht mehr als 15 m, bei gesondertem Antrag gemäß § 20 Abs. 3 nicht länger als 200 m sein.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind auch Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l neben dem Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist, bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzuschaffen.

(3) Der Landkreis kann einen geeigneten Bereitstellungsplatz, von dem die Behälter abgeholt werden, festlegen. Dabei können insbesondere für die Winterzeit besondere Festlegungen erfolgen, um die Entsorgung auch im Falle von Schnee und Eis zu sichern.

(4) Der mit der Abfallsammlung beauftragte Dritte ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und der Entleerung der Behälter durch ihn verschulden Verunreinigungen verantwortlich. Verunreinigungen, die durch zu wenige und übervolle Behälter verursacht werden, sind nicht durch den beauftragten Dritten verschuldet.

§ 22 Behandlung der Behälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Behälter einschließlich der am Behälter angebrachten elektronischen Datenträger in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Behältern bzw. von elektronischen Datenträgern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Behälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist.

(3) Es ist untersagt, heiße Asche, glühende oder brennende Gegenstände in die Behälter zu füllen, die Abfälle in den Behältern mit mechanischen Hilfsmitteln einzupressen, einzuschlämmen oder zu verbrennen. Die Deckel der Behälter müssen jederzeit schließbar sein. Bei Frost ist ein Anfrieren der Abfälle im Behälter durch richtige Befüllung und richtige Vorbehandlung zu verhindern.

(4) Für abhanden gekommene Behälter, die durch den Landkreis bereitgestellt werden und für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden an Behältern haftet der Anschlusspflichtige. Das gilt auch für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

(5) An den Behältern dürfen nur vom Landkreis zur Verfügung gestellte Schlösser angebracht werden. Die Lieferung und Montage von Schlössern zum Verschließen der Behälter realisiert der Landkreis. Der selbständige Anbau von Schlössern ist nicht gestattet.

(6) Für die Benutzung von Behältern sind folgende Füllgewichte zugelassen:

Behälter mit	60 l Fassungsvermögen	40 kg Gesamtgewicht (GW)
Behälter mit	80 l Fassungsvermögen	40 kg GW
Behälter mit	120 l Fassungsvermögen	48 kg GW
Behälter mit	240 l Fassungsvermögen	96 kg GW
Behälter mit	1.100 l Fassungsvermögen	440 kg GW
Restabfallsack mit	60 l Fassungsvermögen	20 kg GW

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 23 Unterbrechung der Entsorgung

(1) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten, durch behördliche Verfügungen, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Behälter sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschlusspflichtigen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und erst vor dem nächsten Abfuhrtermin wieder bereitzustellen.

§ 24 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Abfall gilt als angefallen, wenn die in § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG genannten Voraussetzungen für das Vorliegen von Abfall erstmalig erfüllt sind, spätestens aber zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zeitpunkten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 gelten Abfälle spätestens als angefallen zum Einsammeln und Befördern, wenn sie in zulässiger Weise gemäß §§ 8 bis 16 und § 20 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.

(3) Unbeschadet des Abs. 1 gelten Abfälle spätestens als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(4) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen, Recyclinghöfen oder Annahmestellen angenommen sind.

(5) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Unbefugten ist nicht gestattet, Abfallsammelbehälter oder zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle zu entfernen.

§ 25 Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die Veränderung der Beschäftigtenanzahl von Gewerbebetrieben sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben sowie beim Wegfall der Voraussetzungen für die Eigenkompostierung nach § 13 Abs. 4.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisher Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur



bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 26 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Abfallgebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl im Wohnbereich für den Bescheid über alle zum 1.1. eines Kalenderjahres entstehenden Abfallgebühren ist der 31.10. des vorhergehenden Jahres auf Basis der Zahlen des Einwohnermeldeamtes.

§ 27 Bekanntmachungen

Soweit die auf Grund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen. Weitere Publikationen der notwendigen Informationen sind die Lokalpresse sowie der unter redaktioneller Verantwortung des Landkreises jährlich erscheinende Abfallkalender.

§ 28 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 4 die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle mit anderen Abfällen vermischt;
2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 1, 5 und 6 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
4. entgegen dem Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 3 nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassende Abfälle nicht dem Landkreis überlässt, sondern sie anderweitig, etwa durch Ablagerung auf öffentlichen oder privaten Flächen oder Überlassung an Dritte, entsorgt;
5. entgegen § 8 Abs. 3 in die Behälter andere Abfälle als Papier, Pappe oder Kartonnagen einwirft;
6. entgegen § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 S.8 i.V.m. § 9 Abs. 4-6 sowie § 20 Abs. 1 Abfälle vor dem Bereitstellungstermin bereitstellt;
7. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
8. entgegen § 11 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushalten nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
9. entgegen § 12 gefährliche Abfälle nicht dem Landkreis überlässt oder diese nur am Sammelplatz ablegt oder verschiedene Schadstoffe vermischt;
10. entgegen § 14 Abs. 2 Klärschlamm nicht zu den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen bringt;
11. entgegen § 15 Abs. 1, 2 oder 3 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
12. entgegen § 15 Abs. 5 Bauarbeiten nicht anzeigt;

13. entgegen § 16 Abs. 1 gemischte Siedlungsabfälle nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt;
 14. entgegen § 16 Abs. 3 andere Stoffe als gemischte Siedlungsabfälle in Behältern bereitstellt;
 15. gegen die Verpflichtung nach § 18 Abs. 3 verstößt, die Aufstellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle im Rahmen der Erstgestaltung zu dulden;
 16. entgegen § 18 Abs. 6 Abfälle in anderen als den vom Landkreis bereit gestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
 17. entgegen § 18 Abs. 10 Abfälle in nicht zugewiesene oder fremde Behälter entsorgt;
 18. entgegen § 20 Abs. 6 Behälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 19. entgegen § 20 Abs. 9, § 7 Abs. 2 Behälter für biologisch verwertbare Abfälle mit anderen Abfällen fehl befüllt;
 20. entgegen § 22 Abs. 2 und 3 Behälter in unzulässiger Weise füllt, insbesondere Abfälle einschlämmt, einpresst, heiße Asche oder brennende oder glühende Abfälle einfüllt;
 21. entgegen § 24 Abs. 6 Abfallsammelbehälter bzw. zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder überlassene Abfälle entfernt;
 22. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 EUR (§ 8 Abs. 3 BbgAbfBodG) geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung) vom 05.10.2016 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 02.03.2018

Altekrüger
Landrat

„Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) erfolgte mit Bescheid vom 14.03.2018 der zuständigen Behörde, Landesamt für Umwelt, (Gesch.Z.: LfU_T16-3115/82+14#68353/2018). Die Zustimmung zum Ausschluss der in § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung – hier vom Einsammeln und Befördern –.“

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße zur Abrundung von Jagdflächen in den Gemarkungen Pulsberg und Spremberg

Der Landkreis Spree-Neiße als Untere Jagdbehörde erlässt auf Grundlage von § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 sowie § 9 Abs. 3 Satz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) folgende Allgemeinverfügung.

1. Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Spree-Neiße gliedert hiermit die in der Karte grau (Anlage 1) dargestellten Flächen der Flure 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 in der Gemarkung Pulsberg, der Flur 1 in der Gemarkung Roitz sowie der Flur 42 in der Gemarkung Spremberg (ausschließlich Restflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Pulsberg, welche derzeit nicht Bestandteil eines Eigenjagdbezirkes sind), an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Trattendorf Nr. 120001 an.

Das betrifft die nachfolgend aufgeführten Grundflächen in der
Gemarkung Pulsberg, Flur 3,
Flurstücke: 63/2, 63/3, 64/1, 64/2, 65, 66, 68, 70, 71, 72,

Gemarkung Pulsberg, Flur 4,
Flurstücke: 43, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 59/3, 60/1, 60/2, 62, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 69/1, 69/2,

70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86/1, 86/3, 86/4, 87, 88, 92, 104, 106, 110, 118, 120, 122, 125, 126, 127,

Gemarkung Pulsberg, Flur 5,

Flurstücke: 34/2, 34/3, 34/4, 34/6, 35/2, 35/3, 35/4, 35/6, 36, 37, 38, 39, 40, 41,

Gemarkung Pulsberg, Flur 6,

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 21, 23/3, 23/4, 24/2, 25/3, 25/4, 25/5, 27/1, 27/3, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/3, 34/4, 34/5, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 49/3, 50/2, 51/1, 51/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55, 56, 57/1, 57/2, 57/3, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 60/2, 60/3, 60/4, 60/5, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 72/1, 72/2, 72/3, 73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 74/1, 74/3, 75, 76/1, 76/2, 77, 78/1, 78/2, 79/1, 80, 81/1, 81/2, 81/3, 82, 83, 87, 88, 89/2, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101/1, 101/4, 101/5, 101/6, 102/1, 102/2, 103, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 108/1, 108/2, 108/3, 109, 110, 113/2, 113/3, 114/2, 114/3, 115, 116/2, 116/3, 117, 123, 124, 125, 126, 127/2, 128/1, 128/2, 128/3, 129/1, 129/2, 129/3, 130, 131, 132, 141, 142, 143, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163/1, 163/2, 163/3, 163/4, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173/1, 173/2, 173/3, 173/4, 173/5, 174/1, 174/3, 174/4, 175/1, 175/2, 176/1,

176/3, 176/4, 177, 178/1, 178/2, 178/3, 178/4, 179/1, 179/2, 179/3, 179/4, 180/1, 180/2, 180/3, 181/1, 181/2, 182, 183, 184, 185, 186, 187/1, 187/2, 187/3, 187/4, 188/1, 188/2, 189/1, 189/2, 190/1, 190/2, 191/1, 191/2, 192/1, 192/2, 193/1, 193/2, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201/2, 203, 205, 207/2, 209, 212, 217, 225, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 243, 244, 245, 246, 247, 249, 250, 256, 257, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 279, 280, 281, 282, 286, 288, 289, 292, 293, 294, 296, 297, 298, 300, 301, 302, 305, 306, 307, 309, 310, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 344, 345, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447,

Gemarkung Pulsberg, Flur 7,

Flurstücke: 19, 20/2, 20/3, 20/4, 21, 23, 24/1, 24/2, 27/4, 27/6, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 55, 56, 57, 63, 64, 67, 68, 69, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86,

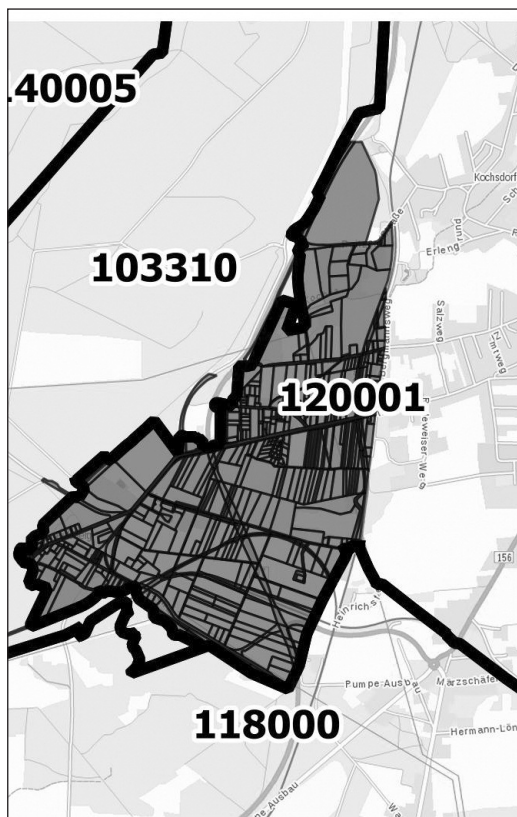
Gemarkung Pulsberg, Flur 8,

Flurstücke: 1/1, 1/2, 1/3, 2/2, 2/4, 2/6, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/3, 15/4, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/4, 33/5, 34, 35, 36, 37/2, 38/1, 38/2, 38/3, 39/1, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 41, 42, 43/2, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 76/1, 77/2, 77/3, 78/1, 78/2, 79, 80, 81, 82, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85/2, 85/3, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109,

Gemarkung Pulsberg, Flur 9,

Flurstücke: 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 88, 90, 93, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108,

Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.



Gemarkung Spremberg, Flur 42,

Flurstücke: 23, 24, 45 und 46 sowie

Gemarkung Roitz, Flur 1,

Flurstücke: 83/1, 84/1, 84/2, 85/1, 85/3 und 86/1.

2. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße“ als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Angliederung erfolgt auf Grundlage von § 5 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 3 BbgJagdG und § 58 Abs. 2 BbgJagdG sowie § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als Untere Jagdbehörde sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Zum 31.03.2017 endete der Jagdpachtvertrag der Jagdgenossenschaft „Pulsberg“ über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Pulsberg.

Durch den Erwerb von bejagbaren Flächen innerhalb der Flure 5 und 9 der Gemarkung Pulsberg und der Flur 6 der Gemarkung Jessen vergrößerte sich ab dem 01.04.2017 der nördlich angrenzende Eigenjagdbezirk „Jessen-Pulsberg“ Nr. 103310 kraft Gesetzes.

Durch die Vergrößerung des Eigenjagdbezirkes „Jessen-Pulsberg“ Nr. 103310, verringerte sich die zusammenhängende Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Pulsberg auf unter 500 ha. Dementsprechend ging der gemeinschaftliche Jagdbezirk Pulsberg ab 01.04.2017 gemäß § 9 Absatz 2 BbgJagdG unter.

Die Restflächen dieses gemeinschaftlichen Jagdbezirkes müssen gemäß § 5 Absatz 1 BJagdG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 BbgJagdG in den derzeit geltenden Fassungen von der Unteren Jagdbehörde an angrenzende Jagdbezirke angegliedert werden, um auch weiterhin eine Bejagung und den Jagdschutz zu gewährleisten.

Die unter Nr. 1 genannten Grundflächen mit einer Größe von insgesamt 263,6379 Hektar grenzen an den Eigenjagdbezirk Jessen-Pulsberg Nr. 103310, an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Terpe Nr. 118000 und an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Trattendorf Nr. 120001.

Es wurde der Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Trattendorf der Vorrang eingeräumt. Es ist aus jagdlicher und hegerischer Sicht sinnvoll, die unter Nr. 1 genannten Restflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Pulsberg, welche sich nicht in Eigenjagdbezirken befinden, an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Trattendorf Nr. 120001 anzugliedern. Diese Angliederung erfolgt in Form der Allgemeinverfügung, um der großen Anzahl der Grundeigentümer den Inhalt dieser Entscheidung bekannt zu geben.

Insbesondere, weil auf diesen und angrenzenden Flächen Wildschäden drohen, deren Regulierung durch eine schnellstmögliche ordnungsgemäße Bejagung zwingend erforderlich ist, ist die Anordnung im öffentlichen Interesse bzw. im überwiegenden Interesse der Grundeigentümer erforderlich. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Allgemeinverfügung diesen Zweck verloren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz), eingelegt werden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) im Zimmer B.2.26 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr,
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr,
Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr sowie
Donnerstag 13:00 bis 16:00 Uhr.

Harald Altekrüger
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

NICHTAMTLICHER TEIL

Landkreise wollen Bioabfall gemeinsam verwerten

Die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße wollen künftig auch ohne Kreisgebietsreform enger zusammenarbeiten. Dafür sprachen sich die Landräte Christian Heinrich-Jaschinski (EE), Siegurd Heinze (OSL) und Harald Altekrüger (SPN) unlängst bei einem gemeinsamen Treffen in Lauchhammer aus.



Die Landräte (v.l.) Harald Altekrüger (SPN), Christian Heinrich-Jaschinski (EE), Siegurd Heinze (OSL)

Foto: Pressestelle Kreisverwaltung EE, Torsten Hoffgaard

Ganz konkret sollen die Bioabfälle aus den drei Landkreisen in Zukunft gemeinsam verarbeitet und verwertet werden. Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, dem die Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz als Verbandsmitglied angehören, bereitet derzeit die Umrüstung der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) Freienhufen zur Verarbeitung von biologischen Abfällen vor, damit ab 2019 eine flächendeckende Einsammlung von Bioabfällen erfolgen kann. Im zukünftigen Bioabfall- und Wertstoffzentrum sollen Bioabfälle hochwertig verarbeitet und daraus Kompost und Strom gewonnen werden. Im Zuge der Bioabfallstrategie des Landes Brandenburg ist auch der Landkreis Spree-Neiße zur Einsammlung von Bioabfällen verpflichtet. Da er über keine eigenen für eine Verarbeitung von Bioabfällen geeigneten Anlagen verfügt, ist beabsichtigt, diese in der MBA Freienhufen aufzuarbeiten. Damit würde durch eine verstärkte Auslastung der Kapazität der MBA ein Beitrag zur Erhöhung ihrer Wirtschaftlichkeit geleistet. Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat dafür jetzt (5. März) mit einem einstimmigen Beschluss den Weg frei gemacht und dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ zur Auslastung der verbandseigenen Anlagen und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit die Aufgabe der Übernahme von Abfällen anderer Versorgungsträger und deren Verwertung übertragen. Die drei Landräte sehen in diesem Schritt einen wichtigen Beitrag für eine weiterhin umweltgerechte Abfallentsorgung, die für Beitragsstabilität sorgt und somit für die Bürgerinnen und Bürger bezahlbar bleibt.

Pressestelle Landkreis Spree-Neiße

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg lobt Naturschutzpreis 2018 aus

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg sucht zum elften Mal Preisträger für ihren Brandenburger Naturschutzpreis. Bis zum 27. April 2018 können die Vorschläge oder Bewerbungen an die Geschäftsstelle der Stiftung gerichtet werden.

„Mit dem Naturschutzpreis möchten wir Erwachsene, Kinder und Jugendliche auszeichnen, die richtungsweisende Projekte zum Erhalt der Natur und Landschaft unseres Landes entwickeln und umsetzen“, ruft Brandenburgs Umweltstaatssekretärin und Vorsitzende des Stiftungsrates Carolin Schilde zur Teilnahme auf.

Auch in diesem Jahr stehen das besondere Engagement im Bereich des aktiven, praktischen Naturschutzes und der nachhaltigen Landnutzung sowie eine vorbildliche Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung im Fokus des Wettbewerbs. Die Stiftung ehrt zudem auch wissenschaftliche, planerische oder wirtschaftliche Leistungen.

Für den Naturschutzpreis der Stiftung können einzelne Personen, Verbände, Vereine, oder Unternehmen sowie Schulklassen, Kindergruppen oder Arbeitsgemeinschaften vorgeschlagen werden bzw. sich bewerben. Der Preis richtet sich auch an Menschen, die nicht in Brandenburg leben, sich aber in besonderem Maße um den Schutz von Natur und Landschaft zwischen Elbe und Oder verdient gemacht haben.

Der Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 3.000 Euro für Erwachsene und 1.000 Euro für Kinder und Jugendliche dotiert.

Mehr Informationen, Bewerbungsformulare und Auswahlkriterien unter: www.naturschutzfonds.de.

Vorschläge für Preisträger oder Bewerbungen können an folgende Adresse gesendet werden:

NaturSchutzFonds Brandenburg
- Stiftung öffentlichen Rechts -
Carolin Trübe
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
info@naturschutzfonds.de

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Sie sind pflegebedürftig und Ihre Wohnung ist nicht barrierefrei?

Körperliche Einschränkungen im Alter sowie gesundheitliche Probleme können dazu führen, dass Stolperfallen und Sicherheitsrisiken in der eigenen Wohnung zu einem großen Problem werden.

In diesen Fällen können Stufen innerhalb der Wohnumgebung ein Hindernis darstellen, das ohne fremde Hilfe nicht zu überwinden ist. Eine barrierefreie häusliche Umgebung wäre sinnvoll und kann für ältere Menschen eine ganz wesentliche Voraussetzung für eine selbständige Lebensführung sein. Eine Wohnraumanpassung kann eine Alternative zum Wohnen im Alten- und Pflegeheim sein. Bei Vorliegen eines Pflegegrades können die gesetzlichen Pflegekassen einen Zuschuss bis zu 4.000 Euro im Rahmen der Wohnumfeldverbesserung übernehmen. Voraussetzung ist nach der gesetzlichen Vorschrift (§ 40 Abs. 4 SGB XI), dass die Wohnumfeldverbesserung zur Pflegeererleichterung im häuslichen Bereich beiträgt oder diese durch die Maßnahme überhaupt ermöglicht wird.



Zu diesem und anderen Themen beraten wir Sie gern, individuell und kostenlos.

Sie finden uns im **Pflegestützpunkt Forst (Lausitz)**, in der Heinrich-Heine-Straße 1, (im Kreishaus), in 03149 Forst (Lausitz).

Unsere Sprechzeiten sind dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr.

Unsere Telefonnummern lauten: 03562 986-15027, -15098 und -15099.

Sie können uns auch unter folgender E-Mail Adresse erreichen:
forst@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

Unsere **Außenstelle Spremberg** befindet sich in der Dresdner Straße 12 in 03130 Spremberg und Sprechzeiten sind jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Wir bieten Ihnen eine neutrale Pflegeberatung und -koordination. Wir sind eine kostenlose und neutrale Beratungsstelle der Pflege- und Krankenkassen und der kommunalen Träger.

Ihr **Pflegestützpunkt Spree-Neiße**

Kostenlose Pilzberatung startet wieder in die Saison

Der Landkreis Spree-Neiße bietet wieder kostenlose Pilzberatungen an. Die Beratungen finden immer dienstags in der Zeit von 15:00 bis 16:00 Uhr im Fachbereich Gesundheit (Haus D), 4. Etage, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz), statt.

Außerhalb dieser Zeit steht Klaus Wilde aus Forst (L.) auch telefonisch unter 03562 664684 oder 0151 59144679 oder 0176 95776676 für individuelle Beratungen zur Verfügung.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Erfolgreiches Finale 2018 der Musik- und Kunstschule Spree-Neiße beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“

Große Freude herrschte am vergangenen Samstagabend bei der Abschlussveranstaltung in Potsdam, als Schüler und Lehrer der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römheld“ die Ergebnisse ihrer musikalischen Leistungen entgegennahmen.

Von sieben Teilnehmerinnen der Musik- und Kunstschule erreichten vier einen dritten Preis und zwei Schülerinnen konnten sich über einen zweiten Preis freuen.

Durch ihr sehr sensibles und ausdrucksstarkes Spiel überzeugte besonders die junge Gitarristin Annbritt Kießling die Jury. Für ihren Vortrag erhielt sie 24 von 25 möglichen Punkten, einen ersten Preis und die Delegation zum Bundeswettbewerb. Sie wird sich nun gemeinsam mit ihrer Lehrerin Cornelia Konzack-Mucha auf das Wettbewerbsvorspiel der Bundesteilnehmer vom 18. bis 25. Mai in Lübeck vorbereiten.

Sonja Junghähnel
Leiterin der Musik- und Kunstschule

Ergebnisse beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“

Kategorie – Zupfinstrumente

Annbritt Kießling (Gitarre) Burg (Spreewald)	AG III	24 Punkte	1. Preis Delegation zum Bundeswettbewerb
Kimberly Grothe (Gitarre) Spremberg	AG III	21 Punkte	2. Preis
Gina Karrasch (Gitarre) Felixsee OT Friedrichshain	AG II	20 Punkte	2. Preis

Kategorie – Klavier vierhändig

Amelie Eitner Spremberg			
Anne Altwein Groß Düben	AG III	18 Punkte	3. Preis
Eva Pistrosch Spremberg OT Terpe			
Leonie Bullan Welzow	AG IV	18 Punkte	3. Preis

Wir gratulieren allen Teilnehmern und Lehrern zu den erreichten Ergebnissen beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“.

Annbritt Kießling wünschen wir viel Erfolg beim Bundeswettbewerb in Lübeck.

**Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römheld“
des Landkreises Spree-Neiße**

Bürgergespräch mit der Kreistagsvorsitzenden

Die nächste Bürgersprechstunde mit der Vorsitzenden des Kreistages findet **am Donnerstag, dem 19. April 2018, von 15 bis 17 Uhr** in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) im Raum C.1.07 statt.

Kreistagsvorsitzende Monika Schulz-Höpfner möchte Bürgerinnen und Bürgern, die ein Anliegen vortragen, Rede und Antwort stehen. Auch telefonisch ist sie während dieser Zeit unter der Rufnummer 03562 986-10927 erreichbar.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Zugverkehr in der Niederlausitz thematisiert

*Positionspapier zum
Schienenpersonennahverkehr übergeben*



Heiko Jahn, Ministerin Kathrin Schneider, Bengt Kanzler (v.l.)

Am 15. März 2018 haben in Vetschau Vertreter des im Herbst vergangenen Jahres ins Leben gerufenen Runden Tisches zum Schienenpersonennahverkehr in der Niederlausitz der Verkehrsministerin Kathrin Schneider ein Positionspapier übergeben. Dieses wurde zuvor inhaltlich zwischen den beteiligten Landkreisen Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße, Dahme-Spreewald und der kreisfreien Stadt Cottbus abgestimmt.

Es beinhaltet in kompakter Form, was die Region in den nächsten Jahren von der Landesregierung zum Schienenpersonennahverkehr im südlichen Brandenburg erwartet.

Die Übergabe fand anlässlich eines Arbeitsgespräches der Ministerin mit Vertretern der Kommunen statt, welche an der Bahnlinie Cottbus – Lübben gelegen sind. Bei diesem Treffen wurde mitgeteilt, dass im Jahr 2019 ein Pendelverkehr zwischen beiden Städten eingerichtet wird, welcher tagsüber zweistündlich alle Bahnhalte bedienen soll – so auch Raddusch, Kunersdorf und Kolkwitz (bei Wegfall des Schienenersatzverkehrs).

Dieser sogenannte „Spreewaldexpress“ löst einige, jedoch nicht alle Probleme. Er trägt zwar zur Entlastung des Regionalexpress RE 2 bei. Defizite gibt es aber auch weiterhin für die in Richtung Berlin fahrenden Berufspendler. Diesbezüglich wird im Verkehrsministerium geprüft, ob zum Berufsverkehr jeweils morgens und abends ein Bus ergänzend eingesetzt werden könnte.

Das Papier wurde der Ministerin von Heiko Jahn (Dezernent beim Landkreis Dahme-Spreewald) und Bengt Kanzler (Bürgermeister der Spreewaldstadt Vetschau) übergeben.

Stadt Vetschau

Brückentage beim Landkreis

Die Verwaltung und alle nachgeordneten Einrichtungen sowie Außenstellen des Landkreises Spree-Neiße bleiben

am Montag, dem 30. April 2018

Kreisbibliothek, Schloßbezirk 3 in Spremberg geöffnet

und

am Freitag, dem 11. Mai 2018

*Kreisbibliothek und Kreismuseum
Schloßbezirk 3 in Spremberg geöffnet*

ganztägig geschlossen.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Durchführung der Gewässer- und Deichschau an Spree und Neiße 2018

Der Landkreis Spree-Neiße, Untere Wasserbehörde führt an nachfolgenden Terminen die Gewässer- und Deichschau an der Spree und der Neiße durch:

Spree von Trattendorf bis Wilhelmstal **am 16. Mai 2018 um 9:00 Uhr**
Treffpunkt: Bürgerhaus Spremberg, Sitzungsraum 2.03

Spree von Talsperre Spremberg bis Kreisgrenze LDS und OSL **am 23. Mai 2018 um 9:00 Uhr**
Treffpunkt: Talsperrenmeisterei der Talsperre Spremberg

Neiße von Briesnig bis Kreisgrenze LOS **am 28. Mai 2018 um 9:00 Uhr**
Treffpunkt: Stadtverwaltung Guben, Gasstr. 7, Großer Ausstellungsraum

Neiße von Pusack bis Briesnig **am 30. Mai um 9:00 Uhr**
Treffpunkt: Kreisverwaltung, Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Str. 1, Sitzungsraum C 1.07

Die Gewässer- und Deichschau werden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer I. Ordnung und der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen im Landkreis Spree-Neiße durchgeführt. Die Gewässer- und Deichschau erfolgen gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße

Erwerb von Restabfallsäcken ab April auch in Kolkwitz möglich

Wo? Gemeinde Kolkwitz Gewerbeamt, Zimmer 102, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz

Wann? dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr & 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr & 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Alle Verkaufsstellen von Restabfallsäcken im Landkreis Spree-Neiße finden Sie auf unserer Internetseite www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft.de unter dem Button „Service“.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Lärmbelästigung durch Altglascontainer

Die mit der Nutzung von Altglascontainern verbundenen Geräusche sind unangenehm für alle, die in unmittelbarer Entfernung zu diesen wohnen, jedoch als sozialadäquat hinzunehmen, auch wenn manch einer sich nicht an die vorgesehenen Einwurfzeiten hält. Nicht nur der Einwurf der Flaschen und Gläser in die Container nervt, sondern auch die An- und Abfahrt der Pkw's und natürlich die Entleerung der Altglascontainer an sich werden als Lärmbelästigung empfunden.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises bittet in diesem Zusammenhang alle Nutzer der Altglascontainer, sich an die auf

den Containern befindlichen Einwurfzeiten zu halten.

Nehmen Sie Rücksicht auf die, die in unmittelbarer Nähe zum Altglascontainer Ihren Feierabend und vor allem Ihre Sonn- und Feiertage verdient genießen wollen.

Der Einwurf von Altglas in die Altglascontainer kann werktags von 07:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr erfolgen.

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr ist der Einwurf verboten!

Ihr Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Der Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. trauert um sein Mitglied des ersten Vorstandes

Stadtbrandmeister a.D. Klaus-Dieter Bennewitz

aus Guben
geb. 27. August 1944 gest. 16. März 2018

Der Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. verliert mit ihm einen vorbildlichen, gewissenhaften und pflichtbewussten Feuerwehrmann.

Wir werden ihm über den Tod hinaus ein stets ehrendes Andenken bewahren.

Vorstand
Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

Wolfgang Kätzmer
Kreisbrandmeister

Am 27.02.2018 verstarb plötzlich und unerwartet unser ehemaliger Mitarbeiter

Reinhard Kalleske

Er hat seine berufliche Tätigkeit mit Engagement und großer Freude wahrgenommen und sich in hervorragender Weise für die Belange unserer Musik- und Kunstschule des Landkreises Spree-Neiße eingesetzt. Herr Kalleske war nicht nur anerkannter Pädagoge, sondern auch gefragter Komponist und Arrangeur.

Wir werden ihn stets als hochgeschätzten, freundlichen und hilfsbereiten Kollegen in Erinnerung behalten, der bis zuletzt unserer Musikschule eng verbunden war.

In Trauer nehmen wir Abschied von Reinhard Kalleske und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römheld“
des Landkreises Spree-Neiße**

Mit Betroffenheit und Trauer haben wir von dem Tod unseres ehemaligen Mitarbeiters

Reinhard Kalleske

erfahren.

Er war mit Leib und Seele Musikpädagoge und lebte für seinen Beruf. Zu seinen Schülern und Kollegen bestand stets ein vertrauensvolles Verhältnis. Herr Kalleske wird uns in guter Erinnerung bleiben.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Landkreis Spree-Neiße

Landrat

Personalratsvorsitzende

Der Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. trauert um sein ehemaliges Vorstandsmitglied und aktives Mitglied im Fachbereich

1. Hauptbrandmeister Uwe Erkenbrecher

aus Guben

geb. 17. Februar 1963 gest. 25. Februar 2018

Der Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. verliert mit ihm einen vorbildlichen, gewissenhaften und pflichtbewussten Feuerwehrmann.

Wir werden ihm über den Tod hinaus ein stets ehrendes Andenken bewahren.

Vorstand
Kreisfeuerwehrverband
Spree-Neiße e.V.

Wolfgang Kätzmer
Kreisbrandmeister

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM FOKUS



Liebe Leserinnen und Leser,

viele Menschen engagieren sich in unterschiedlichsten Vereinen in unserer Region. In der heutigen Ausgabe berichten wir über den FSV Spremberg 1895 e.V. Im vergangenen Jahr wurden mit Hilfe von LEADER-Fördermitteln Vereinsräume für die Vereinsmitglieder und die Bewohner der Umgebung renoviert und modernisiert.

Das Vereinsheim des FSV Spremberg 1895 e.V. – ein Treffpunkt für Vereinsmitglieder, Bewohner ehemaliger Dörfer und Bürgern der Umgebung

Bereits seit seiner Eröffnung im Jahr 1997 ist das Vereinsheim im Spremberger Ortsteil Heinrichsfeld ein Treffpunkt für Vereinsmitglieder, Einwohner von Heinrichsfeld sowie die durch den Tagebau Welzow-Süd umgesiedelten Bewohner von Wolkenberg, Buckow, Stradow, Gosda und Teilen von Pulsberg. Seither finden alljährlich viele traditionelle Aktivitäten wie das Osterfeuer, das Vogelschießen oder das Maibaumstellen gemeinsam mit dem FSV Spremberg 1895 e.V. statt. Seit über 10 Jahren wird von den einstigen Bewohnern von Wolkenberg das Maibaumstellen initiiert. Gemeinsam mit Mitglieder des Sportvereins und Bewohner anderer ehemaliger Dörfer wird die Tanne geschnitten, Girlande und Kranz gewickelt und am Baumstamm befestigt. Mit vereinten Kräften wird der Baumstamm am 30. April aufgestellt und im Anschluss feiern alle Beteiligten mit zahlreichen Gästen aus der Spremberger Umgebung in den 1. Mai.

Nach fast 20 Jahren der Nutzung standen im Vereinsheim Modernisierungen an, um die Bedingungen für den laufenden Spielbetrieb und die Vereinsarbeit zu verbessern. So war es zwingend notwendig die Sanitäranlagen zu modernisieren und die Umkleieräume zu renovieren. Auch die beiden Clubräume in der oberen Etage waren in die Jahre gekommen. Der Fußboden musste unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit erneuert werden und die Wände sollten einen neuen Anstrich erhalten. Da die finanziellen Mittel des Vereins nicht ausreichten, machte sich der Vereinsvorsitzende Bernd Wuschech auf die Suche nach Fördermitteln. Er wandte sich an Göran Winter vom Kreissportbund Spree-Neiße e.V. und gemeinsam besuchten sie im Frühjahr 2015 eine Informationsveranstaltung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Spree-Neiße-Land e.V. zur LEADER-Förderung. In mehreren Beratungsgesprächen half Katrin Lohmann, Regionalmanagerin der LEADER-Region Spree-Neiße-Land, dem Verein bei der Beantragung der LEADER-Förderung. Im Januar 2016 war es soweit und der FSV Spremberg 1895 e.V. reichte einen Antrag bei der LAG ein. Nach erfolgreicher Projektauswahl seitens der LAG und Bewilligung besuchte Landwirtschaftsminister Jörg Vogelsänger den Verein im September 2016. Bei dem Termin überreichte er zur großen Freude des Vereins den Fördermittelbescheid an Sportsfreund Bernd Wuschech. Danach begannen zeitnah die Bauarbeiten und im März 2017 war dann alles fertig.

Derzeit zählt der FSV Spremberg 1895 e.V. über 160 Mitglieder, davon spielen 140 Sportlerinnen und Sportler Fußball. Neben Männer- und Jugendteams trainieren auch Jungen- und Mädchenmannschaften regelmäßig auf dem Sportplatz. Seit einiger Zeit hat der Sportverein auch mehrere Mitglieder mit einem Migrationshintergrund. Dazu führt Bernd Wuschech aus: „Bei uns findet echte Integration statt. Neben der Beantragung einer Spielberechtigung beim Deutschen Fußball-Bund kümmern wir uns auch um alle weiteren Formalitäten bis hin zum Kauf der Trainingskleidung und den Fußballschuhen.“

Fußballinteressierte können gern täglich außer montags ab 16:30 Uhr auf dem Fußballplatz gleich neben dem Vereinsheim vorbeikommen und beim Training zuschauen. Neue Mitglieder sind jederzeit herzlich willkommen. Nähere Informationen erteilt der Abteilungsleiter Fußball Marcel Molch auch gern vorab telefonisch unter 0176 45703348.

Text: LAG Spree-Neiße-Land e.V.



FSV Spremberg 1895 e.V.
Bergmannsweg 29,
03130 Spremberg/OT Heinrichsfeld
info@fsv-spremberg.de
www.fsv-spremberg.de

Aufruf zur Projekteinreichung

Die LEADER-Region Spree-Neiße-Land startet mit einer neuen Förderauswahlrunde. Unternehmen, Privatpersonen, Vereine und Kommunen können sich mit Projekten und investiven Vorhaben um LEADER-Fördermittel der Europäischen Union bewerben.

Der nächste Stichtag (Ordnungstermin) ist der 30. Mai 2018. Die Höhe des von der LAG Spree-Neiße-Land e.V. festgelegten Budgets beträgt 2,0 Mio. Euro EU-Mittel. Den vollständigen Aufruf, die Projektauswahlkriterien und nähere Informationen finden Sie unter www.spree-neisse-land.de.



Vorbereitungen für das Maibaumstellen

Fotos: FSV Spremberg 1895 e.V.



Übergabe des Fördermittelbescheides durch Minister Vogelsänger (l.)
Foto: LAG Spree-Neiße-Land e.V.



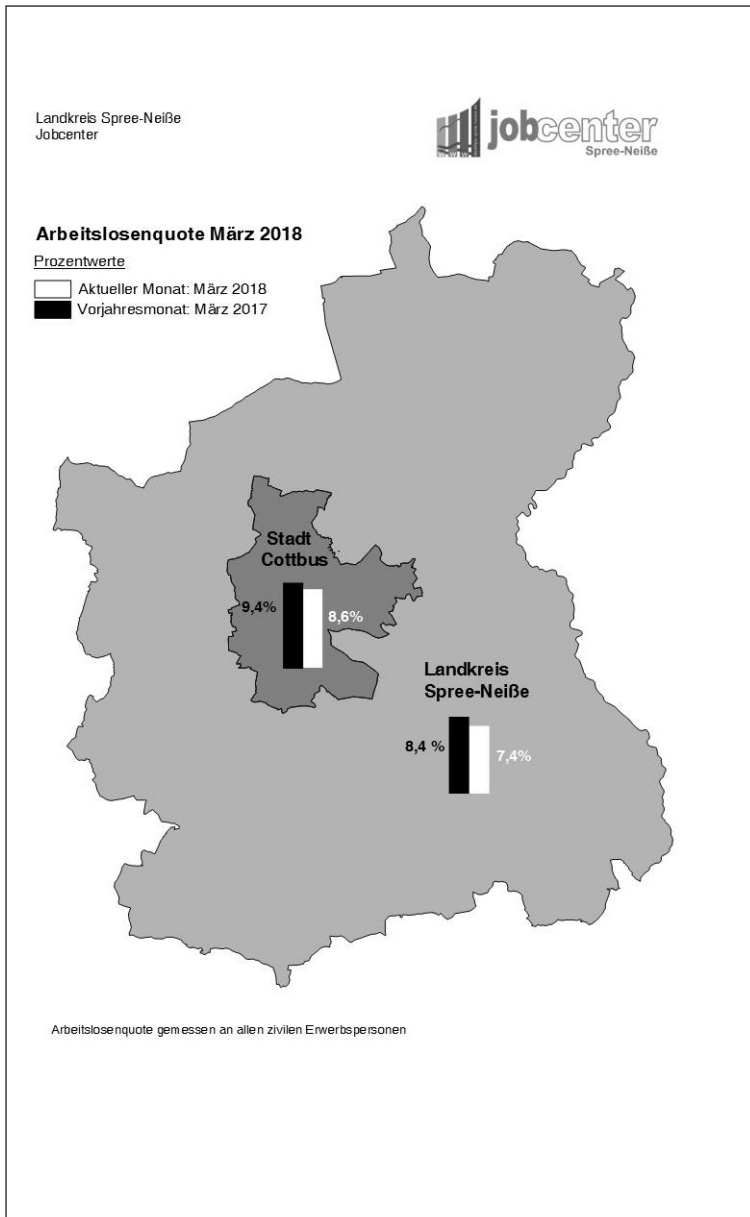
Ansprechpersonen in der
LEADER-Region "Spree-Neiße-Land"
Katrin Lohmann und Manuela Tilch
Raum A.4.20, Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Telefon: 03562 986-16199
Internet: www.spree-neisse-land.de



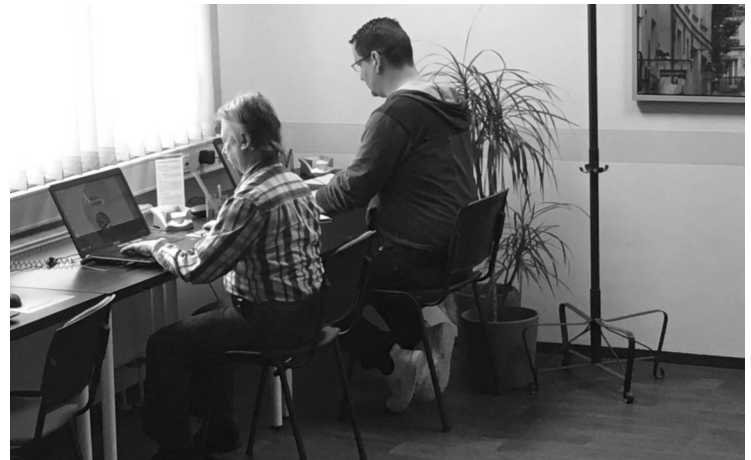
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Der Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Spree-Neiße informiert



Erfolgreiches Jobcenter-Projekt „AktivF@brik“ am Standort Spremberg



Am 18.01.2016 startete nach einer Bedarfsanalyse die „AktivF@brik“ - ein gemeinsam entworfenes Konzept des Fallmanagement-Teams Spremberg. Hierzu wurden zusätzliche Räumlichkeiten angemietet, die eigens durch das Fallmanagement-Team Spremberg gestaltet wurden.

In der „AktivF@brik“ können nicht nur Bewerbungsunterlagen erstellt und nach freie Stellen recherchiert werden. Geschulte Fallmanager und Fallmanagerinnen geben gern auch den einen oder anderen Ratschlag zu Fragen bezüglich möglicher Eingliederungsleistungen, sicherem Auftreten bei Vorstellungsgesprächen und ähnlichem. Die Absicherung der Sprechzeiten in der AktivF@brik erfolgt durch ein Rotationsprinzip des Fallmanagement-Teams Spremberg. Die Besucherzahlen belegen, dass das Konzept aufgeht. So ist festzustellen, dass trotz der in 2017 geänderten kürzeren Öffnungszeiten die Besucherzahl fast konstant blieb:

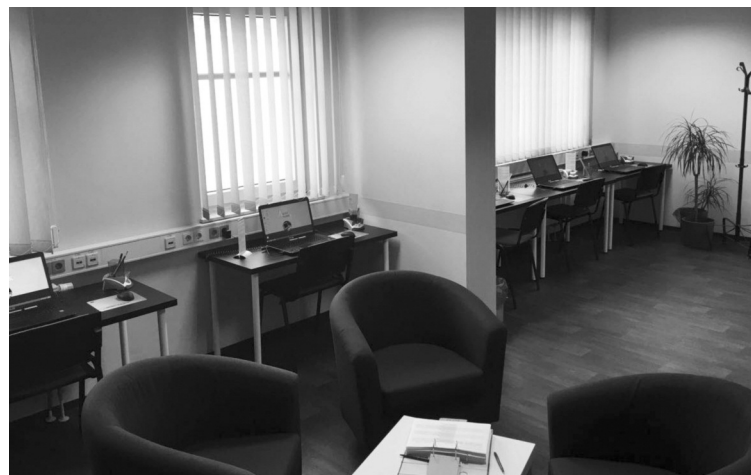
2016: 585 Besucher
 2017: 556 Besucher (nur noch an den regulären Sprechzeiten und nach Bedarf)
 bis 3/2018: 138 Besucher



Bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II wird eine Einladung zu einer 1x im Monat stattfindenden Informationsveranstaltung ausgesprochen. Außerdem machen Flyer und

Aushänge am Standort auf dieses Angebot aufmerksam. Bei Gesprächen im Fallmanagement oder bei der Leistungssachbearbeitung wird ebenfalls über das Angebot informiert.

Um das Angebot zu erweitern, ist geplant, in den Räumlichkeiten zukünftig zusätzlich einen PC-Grundkurs anzubieten, der ebenfalls vom Fallmanagement-Team konzipiert und auch selbst durchgeführt werden soll.



Eckdaten des Jobcenters Spree-Neiße im März 2018

	Bedarfsgemeinschaften
Standort Cottbus	877
Standort Forst (Lausitz)	1.832
Standort Guben	1.279
Standort Spremberg	1.349
Gesamt Landkreis Spree-Neiße	5.337
Veränderung ggü. Vormonat	- 7

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

	Personen
Leistungsempfänger nach dem SGB II gesamt (LB)	8.687
davon erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	6.622
davon weiblich	3.201
davon männlich	3.421
davon unter 25 Jahre	689

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)



Arbeitslosenzahlen im März 2018 *(Berechnung der Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an allen zivilen Erwerbspersonen)*

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt			im Bereich					
	aktuell <i>(absolut)</i>	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote	SGB II			SGB III		
				aktuell <i>(absolut)</i>	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote	aktuell <i>(absolut)</i>	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote
Spree-Neiße	4.578	-597	7,4%	3.153	-373	5,1%	1.425	-224	2,3%
Stadt Cottbus	4.746	-404	8,6%	3.447	-340	6,7%	1.029	-64	2,0%
Elbe-Elster	4.209	-818	7,7%	2.999	-602	5,5%	1.210	-216	2,2%
Oberspreewald-Lausitz	5.498	-617	9,3%	4.104	-383	7,0%	1.394	-234	2,4%

Ansprechpartner Jobcenter

Postanschrift

Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15501

Außenstelle Forst (Lausitz)

Richard-Wagner-Str. 37, 03149 Forst (Lausitz)
(zuständig für die Stadt Forst (L.) und das Amt Döbern-Land), Tel.: 03562 6981-95541

Außenstelle Guben,

Bahnhofstraße 4, 03172 Guben
(zuständig für die Stadt Guben, die Gemeinde Schenkendöbern und den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde)
Tel.: 03561 547-65501

Außenstelle Spremberg,

Gerberstraße 3a, 03130 Spremberg
(zuständig für die Stadt Spremberg und die Stadt Welzow)
Tel.: 03563 57-25501

Außenstelle Cottbus,

Makarenkostraße 5, 03050 Cottbus
(zuständig für die Gemeinde Neuhausen/Spree, die Stadt Drebkau, die Gemeinde Kolkwitz, das Amt Burg (Spreewald) und das Amt Peitz), Tel.: 0355 86694-35501

Sprechzeiten:

Dienstag 08:00-12:00, 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag 08:00-12:00, 13:00-16:00 Uhr
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

Arbeitgeberservice

Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15575
E-Mail: jobcenter@lkspn.de

Bedarfsorientiertes Bewerbercenter am Standort Forst (Lausitz)

Hinsichtlich des Ziels „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ wird durch die Fallmanager des Jobcenters Spree-Neiße/Standort Forst (L.), ein Bewerbercenter in Form eines Gruppen-Coachings ins Leben gerufen. Das hausinterne Projekt ist am 01.04.2018 gestartet. Ziel dieses Angebotes ist die Erhöhung der Integrations- und Vermittlungschancen der durch das Jobcenter betreuten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Dieses Angebot richtet sich an die vom Standort Forst (L.) betreuten Kunden, die Unterstützungsbedarf bei Fragen rund um das Bewerbungsgeschehen haben, mindestens 25 Jahre alt sind und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, bzw. noch keine Altersrente beziehen.

Im Rahmen des Bewerbercenters erhalten die Teilnehmenden Hilfe beim Erstellen von Bewerbungen und Unterstützung bei der Stellenrecherche. Weiterhin können Bewerbungsunterlagen optimiert werden und es werden nützliche Tipps bezüglich einer guten Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche gegeben. Zur nachhaltigen Verbesserung und zur weiteren Nutzung der erarbeiteten Bewerbungsunterlagen ist es notwendig, dass die Kunden zu Beginn des Kurses einen USB-Stick mitbringen. Bei Bedarf können die entstandenen Kosten über das Vermittlungsbudget abgerechnet werden.

In dem Zeitraum vom 01.04.2018 bis 31.12.2018 bietet das Fallmanagement seinen Kunden die Leistungen des bedarfsorientierten Bewerbercenters an sechs Terminen im Jobcenter Spree-Neiße Standort Forst, Richard-Wagner-Straße 37, Beratungsraum 005 in 03149 Forst (Lausitz) an. Die Durchführung und Betreuung übernehmen die Fallmanager des Standortes Forst. Pro Termin werden mindestens zwei Fallmanager den Kurs durchführen und begleiten. Es sind drei Gruppen mit einer Anzahl von jeweils 6 bis 8 Kunden angedacht. Jede Gruppe soll an zwei Projekttagen von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr teilnehmen.

Die Leistungen des Bewerbercenters werden folgende Schwerpunkte umfassen:

- Unterstützung bei der Stellensuche, Unterbreitung und Auswertung passgenauer Stellenangebote
- Hilfe bei der Internetrecherche und bei Online-Bewerbungen
- Hilfe und Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen
- Telefonate vorbereiten und einüben
- Auswertung bisher erfolgter Vorstellungsgespräche und Vorbereitung für zukünftige Bewerbungsgespräche durch praktische Übungen
- bei Bedarf den Kontakt zum Arbeitgeberservice des Jobcenters herstellen

Für eine praxisnahe Umsetzung stehen den Teilnehmenden Laptops mit Internetzugang und Drucker zur Verfügung. Bei der Durchführung der Kurse wird darauf geachtet, dass der Ablauf auf den Bedarf der Gruppe angepasst wird (Gruppendynamik und -stärke, individuelle Voraussetzungen der Kunden). Die durchführenden Fallmanager sollen entscheiden, ob die Vermittlung der Schwerpunkte in theoretischer und/oder praktischer Form erfolgt. Die zuständigen Fallmanager werden bei der Umsetzung individuell und bedarfsorientiert vorgehen und dabei verstärkt den Ansatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ nutzen.

Wer von unseren Kunden also Interesse an einer Teilnahme hat, wendet sich bitte an seinen zuständigen Fallmanager.

Darüber hinaus werden die Fallmanager im Rahmen der Bürgergespräche auf dieses Projekt hinweisen. Zusätzlich zu den Gruppen-Coachings hat das Bewerbercenter des Jobcenters in der Richard-Wagner-Straße 37 weiterhin jeden zweiten Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet. Im Rahmen dieses „offenen Angebotes“ wird unseren Kunden die Möglichkeit gegeben, Stellen zu recherchieren und ihre Bewerbungen zu schreiben. Die Termine sind in den Fluren des Jobcenters ausgewiesen. Auch an diesen Tagen steht ein Fallmanager als Ansprechpartner zur Verfügung.

Vermittlungen seit Januar 2018

Quelle: *Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße*

1. Arbeitsmarkt	278
Ausbildung	0
Ausbildungsvorbereitung	48
Existenzgründung	8
Fort- und Weiterbildung	19
weitere Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt	203
Arbeitsgelegenheiten (2. Arbeitsmarkt)	260

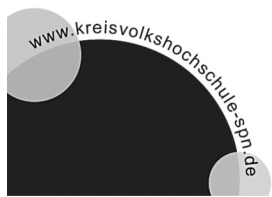
Vermittlungen im März 2018

Quelle: *Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße*

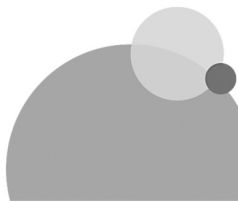
1. Arbeitsmarkt	112
Ausbildung	0



Kreisvolkshochschule Spree-Neiße
Wokrejsna ludowa wusoka šula Sprjewja-Nysa



Bildungsfenster
mit aktuellen Angeboten



REGIONALSTELLE FORST

Töpferkurs

ab 18. April 2018 (8 Termine)
Mittwoch, 16:30 - 18:45 Uhr
ab 18. April 2018 (8 Termine)
Mittwoch, 18:45 - 21:00 Uhr

Chan Mi Qi Gong

Die Basisübungen verbessern allgemein die Beweglichkeit, die Körperhaltung, das Wohlbefinden und wirken auf unser Hormonsystem.
21./22. April 2018, Samstag, 9:00 - 18:00 Uhr und Sonntag, 9:00 - 12:00 Uhr

Nassfilzen für Anfänger - Wochenend Workshop auf dem Pinokkiohof Bloischdorf

Lernen Sie verschiedene Wollqualitäten und nicht filzende Materialien kennen.
28. April 2018, Samstag, 10:00 - 17:00 Uhr

Selbstgemachter Shabby Chic

In diesem Kurs erfahren Sie, wie Sie mit geringem Aufwand alte Utensilien wie Gläser oder verkalkte Blumentöpfe im Shabby Chic Stil gestalten können. Die erlernte Technik ist jederzeit auch auf kleinere oder größere Möbelstücke anwendbar.
ab 7. Mai 2018 (2 Termine)
Montag, 17:30 - 19:45 Uhr

Häkeln - Grundkurs

ab 8. Mai 2018 (5 Termine)
Dienstag, 18:30 - 20:00 Uhr

Computergrundkurs

Arbeiten mit dem Betriebssystem Windows
ab 8. Mai 2018 (7 Termine)
Dienstag, 18:30 - 20:45 Uhr

REGIONALSTELLE GUBEN

Tabellenkalkulation mit Microsoft Excel

ab 17. April 2018 (10 Termine)
Dienstag, 17:30 - 19:45 Uhr

Klang und Entspannung – Stress bestimmt den Alltag

In diesem Kurs lernen Sie verschiedene Klangschalen und deren Wirkung auf Körper, Seele und Geist kennen. Sie erfahren in welchen Bereichen Klangschalen eingesetzt werden und wie sie damit entspannen können.
24. April 2018, Dienstag, 18:30 - 20:00 Uhr

Faszination Moderne Floristik

Geldgeschenke zum Männer oder Muttertag
ab 25. April 2018 (2 Termine)
Mittwoch, 18:30 - 20:00 Uhr

Malwerkstatt

Ob Aquarell, Pastell, Acryl oder Tusche, probieren Sie sich aus und finden Sie heraus, welche Technik Ihnen am besten liegt.
28. und 29. April 2018, Samstag, 14:30 - 18:15 Uhr und Sonntag, 9:30 - 13:15 Uhr

Alternative Behandlungsmethoden bei Krebserkrankung

2. Mai 2018
Mittwoch, 18:00 - 19:30 Uhr

Orientalischer Tanz

Kaum genutzte Muskeln werden allmählich wieder mobilisiert und das Gefühl und die Wahrnehmung für den eigenen Körper können nachhaltig verbessert werden.
ab 3. Mai 2018 (9 Termine)
Donnerstag, 18:30 - 20:00 Uhr

Meditation

ab 8. Mai 2018 (7 Termine)
Dienstag, 17:00 - 19:00 Uhr

Selbstverteidigung

ab 8. Mai 2018 (8 Termine)
Dienstag, 18:30 - 20:00 Uhr

REGIONALSTELLE SPREMBERG

Asiatisches Gemüseschnitzen

Es werden Ihnen die Grundkenntnisse des asiatischen Gemüseschnitzens vermittelt und Sie erhalten Tipps zur Auswahl geeigneter Gemüsesorten.
23. April 2018
Montag, 17:30 - 20:30 Uhr

Frühlingswanderung

Naturkundliche und landschaftsgeschichtliche Wanderung auf den Spuren des Frühlings durch den historischen Park von Reuthen am westlichen Rand des Geoparks.
Reuthen 6. Mai 2018
Sonntag, 10:00 - 15:00 Uhr

Nähen Grundkurs

ab 8. Mai 2018 (6 Termine)
Dienstag, 9:30 - 11:45 Uhr

Junges Baumgemüse

Durchstreifen Sie den nahen Naturgarten, dessen Umgebung und sammeln frisch austreibende Blättchen und Keimlinge von Bäumen und Sträuchern. Nur für kurze Zeit im Frühjahr gibt es dieses besonders wertvolle und leckere Grünzeug.
9. Mai 2018, Mittwoch, 16:00 - 19:00 Uhr

Trennung der Eltern

Was bedeutet das für unsere Kinder?
ab 23. Mai 2018 (2 Termine)
Mittwoch, 17:30 - 19:00 Uhr

Wildkräuterküche Sommergemüse

Es werden jahreszeitliche Wildkräuter gesammelt und daraus ein vitalstoffreiches Menü zubereitet.
25. Mai 2018, Freitag, 17:00 - 21:00 Uhr

ANMELDUNG & BERATUNG:

Regionalstelle Forst (Lausitz)

Telefon: 03562 693816,
E-Mail: kvhs-forst@lkspn.de

Regionalstelle Guben

Telefon: 03561 2648
E-Mail: kvhs-guben@lkspn.de

Regionalstelle Spremberg

Telefon: 03563 90647
E-Mail: kvhs-spremberg@lkspn.de

Neue Bodenrichtwerte ermittelt

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz hat in seinen Beratungen insgesamt 685 zonale Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie 30 zonale Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zum Stichtag 31.12.2017 beschlossen.

Die Veröffentlichung der beschlossenen Bodenrichtwerte gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg (BbgGAV) erfolgt im Internet über das amtliche Bodenrichtwert-Portal „Boris Land Brandenburg“.

Seit 28. Februar 2018 stehen dort die neuen Bodenrichtwerte jederzeit für die interessierte Öffentlichkeit kostenfrei zur Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus können auch die Bodenrichtwerte ab dem Stichtag 01.01.2010 kostenfrei eingesehen oder durch registrierte Nutzer gebührenpflichtig abgerufen und ausgedruckt werden.

Das Bodenrichtwert-Portal ist unter dem folgenden Link zu erreichen:

www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Außerdem besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses während der Sprechzeiten in die digitale Bodenrichtwertkarte Einsicht zu nehmen sowie Auskünfte zu den Bodenrichtwerten kostenfrei in mündlicher oder gebührenpflichtig in schriftlicher Form zu erhalten.

Die Geschäftsstelle befindet sich beim Fachbereich Kataster und Vermessung des Landkreises Spree-Neiße im Landesgerichts- und Behördenzentrum Südeck, Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus. Telefonisch ist diese zu den Sprechzeiten unter 0355 499-12247 zu erreichen.

Sprechzeiten:

Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage der Gutachterausschüsse des Landes Brandenburg unter www.gutachterausschuss-bb.de/

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Kostenlose Rentenberatung

Wer zum Beispiel wissen will, wie man die Alters- oder Erwerbsminderungsrente beantragt, wie hoch die Rente ausfällt oder wie man die entsprechenden Anträge ausfüllt, der kann sich in der Kreisverwaltung im Raum A.4.22, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (L.) unentgeltlich informieren.

Von 10:00 bis 16:00 Uhr wird Gerhard Heuer, Versicherungsberater der Deutschen Rentenversicherung, **am 08. Mai 2018 sowie am 22. Mai 2018** zur Verfügung stehen.

Um telefonische Voranmeldung unter Rufnummer 03562 99855 wird gebeten!

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Das nächste
Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße
- *Amtske lopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa* -
erscheint am 11. Mai 2018





.... für den Landkreis Spree-Neiße unterwegs

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

getreu der Bauernweisheit „**Der April macht was er will**“, hat uns das Wetter zum Monatsbeginn wenig mitgespielt. Davon ließen sich dennoch vielerorts die Menschen in unserem Landkreis nicht davon abhalten, die traditionellen Osterfeuer hoch aufzutürmen, um in geselliger Runde den Winter zu verabschieden. Ein wirklich schöner Brauch, der seine Funktion in den kommenden Tagen erfüllt und uns kurz nach dem Osterfest die ersten Sonnentage und Frühlingsboten schenkte.

Traditionell nahm ich als Gastredner am **Verbandstag des Kreisbauernverbandes Spree-Neiße e.V.** am 16. März in Heinersbrück teil. Wichtige aktuelle Themen standen dabei auf der Tagesordnung, wie z.B. das Grundstücksverkehrsgesetz und seine Probleme für ortsansässige Landwirte, der Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Positionen zur Tierhaltung. Im Vorfeld der alljährlichen Mitgliederversammlung hatte ich mich vor Ort bei unseren Landwirtschaftsbetrieben im Landkreis über die aktuellen Problemlagen in der Land- und Tierwirtschaft informiert. Viele der dabei vorgetragenen Kritikpunkte liegen im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Diese Probleme habe ich in Heinersbrück auch deutlich angesprochen: die vom Land bereitgestellte Software zur Bearbeitung der Agrarförderungsanträge, die Spekulation mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, der anhaltende Diebstahl als Konsequenz mangelnder Polizeipräsenz und die bürokratischen Hürden bei der Hilfe zur Bewältigung von witterungsbedingten Schäden. Die Landwirtschaft in unserer Region ist ein wichtiger Arbeitgeber und verlässlicher Ausbildungspartner. Diese Probleme gilt es seitens der Landesregierung daher schnellstmöglich zu lösen, so die klare Botschaft des Tages. Ich habe zudem unterstrichen, dass der Landkreis die sehr gute Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Landwirtinnen und Landwirten in bewährter Form fortsetzen wird.

Die zunehmende **Digitalisierung** steht auch in den Kommunalverwaltungen auf der Agenda. Ende März informierten sich Vertreter der Staatskanzlei bei einem Besuch im Landkreis über den Stand der Dinge in der Kreisverwaltung. Wir haben einen guten und offenen Dialog geführt, bei dem ich neben den bewährten Methoden und Planungen in unserem Haus noch einmal die zum Teil mangelhafte Breitband- und Telekommunikationsversorgung im ländlichen Raum angesprochen habe. Letztlich nützt nämlich die beste Strategie zur Digitalisierung der Verwaltungen nichts, wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, nicht die entsprechenden Voraussetzungen zur Nutzung dieser Dienste haben und das heißt nun einmal: schnelles Internet. Gemeinsam mit der kreislichen Wirtschaftsförderungsgesellschaft CIT GmbH sind wir als Landkreis bereits auf dem Weg, für eine spürbare Verbesserung der Breitbandversorgung in den Ortschaften zu sorgen.

Ich sage ganz ehrlich, dass ich sehr froh wäre, wenn wir gemeinnützige Hilfsorganisationen wie die **TAFEL** in Deutschland nicht benötigen würden. Aber viele Bedürftige auch in unserem Landkreis sind auf die Verteilung der Lebensmittel angewiesen. Der Landkreis hat sich daher aktiv für die Verbesserung der Bedingungen bei den Tafeln eingesetzt. Dank des Dezemberbeschlusses im Kreistag konnte für die Arbeit der Tafeln eine zweckgebundene finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden. Bei der Forster Tafel unterstützte die Kreisverwaltung zudem aktiv die Suche nach einem neuen geeigneten Objekt, das zentral gelegen und barrierefrei erreichbar sein sollte. Die Früchte dieser Arbeit konnten am Mittwoch in Welzow und bei der Eröffnung der neuen Räumlichkeiten der Forster Tafel erlebt werden. Ein großes Lob konnte ich hierbei von Seiten der Helferinnen und Helfer der Tafeln in Empfang nehmen, die die Unterstützung durch die Kreisverwaltung als beispielhaft im Land Brandenburg würdigten.

Es grüßt Sie Ihr Landrat
Harald Altekrüger



Die Euroregion möchte alle Interessierten zum Thema „**Deutsch-polnische Partnerschaftsarbeit in der Euroregion Spree-Neiße-Bober/Sprewa-Nysa-Bóbr**“ informieren.

Im Rahmen unserer „**Partnerschaftstour 2018**“ werden wir an insgesamt neun Orten der Region Wissenswertes über die Anbahnung und Begleitung von grenzüberschreitenden Kooperationen vermitteln.

Dabei gehen wir vor allem auf zwei Fragen ein:

1. Wie können deutsch-polnische Kooperationen themenübergreifend entwickelt werden? und
2. Wie kann die Euroregion Sie dabei konkret unterstützen?

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Partnerschaftstour 2018 Wann sind wir bei Ihnen vor Ort?

23.04.2018, ab 17 Uhr – **Cottbus**
(im Stadthaus)

26.04.2018, ab 17 Uhr – **Spremberg**
(im Mehrgenerationenzentrum „Bergschlößchen“)

15.05.2018, ab 17 Uhr – **Guben**
(in der Stadtverwaltung)

29.05.2018, ab 17 Uhr – **Schenkendöbern**
(in der Gemeindeverwaltung)

30.05.2018, ab 17 Uhr – **Forst (Lausitz)**
(in der Stadtverwaltung)

Bei Fragen steht Ihnen die Projektkoordinatorin Marta Wyspianska unter der Telefonnummer 03561 3133 bzw. unter der E-Mail-Adresse wyspianska@euroregion-snb.de sehr gern zur Verfügung.

Euroregion Spree-Neiße-Bober/Sprewa-Nysa-Bóbr

Eingeschränkte Sprechzeiten wegen Personalversammlung

Am Mittwoch, dem 18.04.2018, findet von 09:30 bis 12:00 Uhr die diesjährige Personalversammlung des Landkreises Spree-Neiße statt.

Aus diesem Grund entfällt an diesem Mittwoch der Sprechtag der Führerscheinstelle und der Kfz-Zulassung des Fachbereiches Ordnung, Sicherheit, Verkehr in Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1 sowie der Sprechtag des Fachbereiches Soziales in Guben, Gasstraße 4.

Die Fachbereiche bitten die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße



Auch in diesem Jahr freut sich der Landkreis Spree-Neiße gemeinsam mit dem Landkreis Oberspreewald Lausitz auf die

„18. Internationale Folklorelawine“

Freuen Sie sich auf 500 Mitwirkende – Sänger, Tänzer und Musiker – von vier Erdteilen, die ein Fest der Lebensfreude mit Folklore ihrer Heimatregionen präsentieren. Viele von ihnen werden tagelang in Bussen und in Flugzeugen unterwegs sein, ausnahmslos auf eigene Kosten, nur um in Lübbenau/Spreewald, in Burg (Spreewald) und Lauchhammer dabei sein zu können, sich mit anderen Nationen zu treffen und einem interessierten Publikum die kulturellen Wurzeln ihrer Völker nahe zu bringen. Allein dies ist ein Grund, diese Ensembles herzlich bei uns willkommen zu heißen. Freuen wir uns gemeinsam auf einen Cocktail der Kulturen, auf den Treff der Nationen

am **29. Juni 2018** in Lübbenau/Spreewald,
am **30. Juni 2018** in Burg (Spreewald) und
am **01. Juli 2018** in Altdöbern.

Sie sind herzlich eingeladen, sich davon zu überzeugen!

www.internationale-folklorelawine.de



Bürgersprechstunde beim Landrat Altekrüger

Die nächste Bürgersprechstunde findet **am Dienstag, dem 08. Mai 2018**, in der Zeit von **15:00 bis 17:00 Uhr** im Raum A.1.10 im Kreishaus, Heinrich-Heine-Str. 1 in Forst (L.) statt.

Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Sorgen in dieser Zeit direkt an den Landrat wenden oder ihn telefonisch unter Tel.: 03562 986-10001 erreichen.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße





Neuigkeiten aus der Euroregion

Am 20.03.2018 fand in der Stadtverwaltung Gubin die dritte Veranstaltung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitswesen statt. Während der Sitzung wurde den 35 Teilnehmern u.a. der aktuelle Stand zur deutsch-polnischen Kooperation im Rettungsdienst vorgestellt.

Als Vertreter der Grenzregion Bayern-Tschechien präsentierte Robert Konrad vom Bayerischen Roten Kreuz das im dortigen INTERREG V A Programm kofinanzierte Projekt



„Koordinierungskonzept Grenzüberschreitender Rettungsdienst“ und berichtete zudem über die Entwicklungen der letzten Jahre. Es folgte eine interessante Diskussion zu den Hemmnissen, die derzeit noch in unserer Grenzregion vorliegen und bisher einer Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung im Rettungsdienst im Wege stehen. Das Thema wird bereits im April wieder auf der Agenda stehen; dann konkret beim Ausschuss für grenznahe Zusammenarbeit der Deutsch-Polnischen Regierungskommission.

Des Weiteren konnten sich die Anwesenden mit der ersten Arbeitsversion der Euroregionalen Zustandsbeschreibung zu den „Potenzialen und Hemmnissen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen“ vertraut machen, die im Laufe der weiteren Arbeitsgruppentätigkeit sukzessive weiterentwickelt wird. (Die Analyse steht allen Interessierten auf unserer Internetseite in beiden Sprachfassungen zum Download zur Verfügung.)

Darüber hinaus kamen die Strukturen im Bereich der Altenpflege zur Sprache, die Enrico Triebel vom Deutsch - Polnischen Gesundheits- und Sozialverband e.V. skizzierte. Den aktuellen Stand zur Kooperation in der ambulanten Versorgung vermittelte Gottfried Hain, der Verwaltungsdirektor des Naemi-Wilke-Stifts. Zum Abschluss der Veranstaltung konnten alle Interessierten die Außenstelle des Westpolnischen Medizinischen Zentrums besichtigen, die sich in Gubin befindet.

Carsten Jacob
Geschäftsführer der Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.

Landrat begrüßte die Partnerlandkreise in Forst (L.)

Am 22. März 2018 trafen sich auf Einladung von Landrat Harald Altekrüger Vertreter der polnischen Partnerlandkreise Krosno, Zary und Zielona Góra im Kreishaus in Forst (L.) zu einer Beratung.

Nach einem kurzen Rückblick auf fast 20 Jahre gemeinsamer Arbeit wurden einige beispielhafte Projekte vorgestellt und aktuelle Vorhaben präsentiert. Zu den bereits geplanten Projekten gehört unter anderem der Staffellauf von Guben/Gubin nach Krosno Odrzańskie am 22. September 2018 unter dem Titel „Laufen verbindet – III. Landkreislaf für Gesundheit“, der gemeinsam von den Landkreisen Krosno und Spree-Neiße organisiert wird.



Vizelandrat des Landkreises Krosno – Tomasz Kaczmarek, Vizelandrätin des Landkreises Żary – Małgorzata Issel, Landrat des Landkreises Spree-Neiße – Harald Altekrüger, Landrat des Landkreises Zielona Góra – Dariusz Wróblewski, Geschäftsführer des Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. – Carsten Jacob (v.l.)

Alle Landräte und stellvertretenden Landräte betonten die Wichtigkeit deutsch-polnischer Begegnungen und Austausche. Neben Projekten in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Tourismus sollen zukünftig insbesondere auch fachliche Austausche von Verwaltungseinheiten befördert werden.

Konkret wurde vereinbart, dass der Landkreis Spree-Neiße kurzfristig die fachlich zuständigen Ansprechpartner der polnischen Nachbarlandkreise einladen wird, um über Maßnahmen zum Schutz und zur Bekämpfung der „Afrikanischen Schweinepest“ zu beraten. Darüber hinaus haben die Landkreise Spree-Neiße und Zielona Góra ihren Willen bekundet, zukünftig wieder gemeinsame Malerpleinairs durchzuführen, um die im Rahmen früherer Projekte entstanden Netzwerke zu unterstützen.

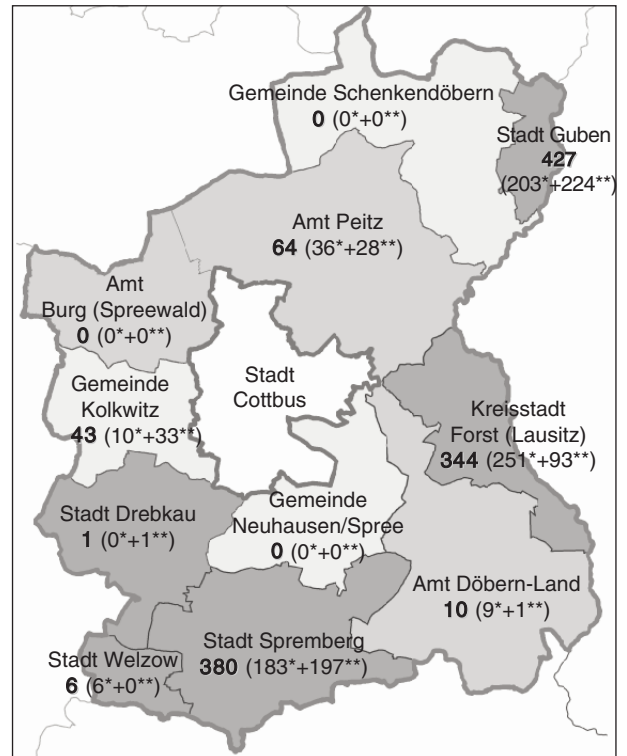
Das Treffen wurde unterstützt durch den Kleinprojektfond der Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.

Jana Handrisccheck, Partnerschaftsbeauftragte des Landkreises Spree-Neiße

Flüchtlinge im Landkreis Spree-Neiße

Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen (Stand 29.03.2018)

* registriert beim Fachbereich Soziales des Landkreises Spree-Neiße
** registriert beim Jobcenter Spree-Neiße



Ehrenamtliche Initiativen und Netzwerke zur Unterstützung von FLÜCHTLINGEN im Landkreis Spree-Neiße

FORST (LAUSITZ) Flüchtlingsnetzwerk (FlüNet) Forst (Lausitz)

Ansprechpartnerin: Frau M. Kohlbacher
Kontakt: fluenet@gmx.de

Forster Brücke

Ansprechpartnerin: Ev. Kirchengemeinde Forst (Lausitz)
Kontakt: ev-kirche-forst@t-online.de

GUBEN:

Flüchtlingsnetzwerk „Flucht und Migration“ Guben

Ansprechpartnerin: Frau R. Bellack
Kontakt: gba@guben.de

SPREMBERG:

Netzwerk (NW) „Spremberger Allianz für Toleranz“

Ansprechpartnerin: Frau C. Bieder
Kontakt: gsb@stadt-spremberg.de

Runder Tisch für Ausländer – gegen Gewalt in Spremberg

Ansprechpartnerin: Frau M. Wagschal
Kontakt: buergerbuero@spd-spremberg.de

DÖBERN :

Netzwerk für Vielfalt im Amt Döbern-Land

Ansprechpartnerin: Frau I. Lutzens
Kontakt: i.lutzens@amt-doebern-land.de

WELZOW:

Arbeitskreis Willkommenskultur Weizow (AKWW)

Ansprechpartner: Herr D. Pusch
Kontakt: d.pusch@welzow.de

KOLKWITZ:

Initiative „Kolkwitz engagiert sich“
Ansprechpartner: Frau C. Radochla
Kontakt: familientreff-kolkwitz@pagewe.de



Wir säen Zukunft:

Schüler eröffnen mit Pflanzaktion den Tag des Waldes am Kleinsee



Als Reaktion auf die globale Waldvernichtung hat die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Jahr 1971 den 21. März als Internationalen Tag des Waldes ins Leben gerufen.

Die kreisweite Eröffnung dieser Veranstaltung fand in der Waldschule Kleinsee (Amt Peitz, OT Drewitz) statt. Getreu dem Tagesmotto „Wir säen Zukunft“ streuten Landrat Harald Altekrüger und 21 Schülern der Mosaik-Grundschule aus Peitz in einer ehemaligen Stromtrassenschneise auf dem Gelände der Waldschule Buchensamen aus, um diese wieder aufzufenken. Dafür wurden die Kinder zunächst vom Leiter der Waldschule, Alf Pommerenke, in Zweiertteams aufgeteilt und anschließend mit einem kleinen Beutel voller Buchecker und einem spitzen Stock ausgestattet. Während der anschließenden Wanderung zur Schneise erzählte der Waldschulleiter den Kindern allerlei Wissenswertes über den Wald, bevor er ihnen erklärte, wozu genau sie die ausgehändigten Utensilien benötigen. An Hand eines ausgestopften Eichelhäfers demonstrierte er, dass die Stockspitzen in etwa der Länge eines Vogelschnabels entsprechen, die den Samen sonst vergraben. Eifrig bohrten die Kinder danach kleine Löcher mit ihren Stöckern in den Boden der Schneise, legten eine Buchecker hinein und schlossen das Loch wieder behutsam mit etwas Erde. Zu dieser Form der Waldpädagogik erklärte der Waldschulleiter: „Durch das Selbermachen bekommen die Kinder einen persönlichen Zugang zum Umwelt- und Waldschutz. Das hautnahe Erleben hier im Wald beim Säen spricht alle Sinne an und die Kinder kriegen eine Vorstellung davon, was Nachhaltigkeit bedeutet.“ Dies zeigte sich an den zahlreichen Zweiertteams, die etwas abseits der Schneise ihren Samen in den Boden gaben, damit sie ihn, so eines der Kinder zum Landrat auf dessen Nachfrage, später als ihren ganz persönlichen Baum identifizieren können. Den Mädchen und Jungen versicherte der Waldschulleiter am Ende der Pflanzaktion, bei der jeder noch eine Plakette in Form eines Eichelhäfers bekam, dass er sie über den Wachstumsfortschritt der Saat informieren werde.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Der Landkreis Spree-Neiße sucht dringend Jugendschöffen

Wer an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessiert ist, kann sich **noch bis zum 25. Mai 2018** telefonisch beim Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter der Rufnummer 03562 986 15102 melden.

Sie erhalten dann ein Bewerbungsformular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind. Interessenten für das Amt können sich auch das Bewerbungsformular unter www.lkspn.de (Rubrik Politik & Kreistag) herunterladen und ausgefüllt zurücksenden an:

Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)

Weitere Informationen zum Schöffenamt finden Sie im Internet unter www.schoeffen.de.

Der Tanz beginnt

„Tag des Tanzes“ der Musik- und Kunstschule des Landkreises Spree-Neiße am 21.04.2018

Dass Bewegung und insbesondere das Tanzen in jedem Alter nicht nur zur Lebensfreude, sondern auch zur Gesundheit beiträgt, ist weithin bekannt. Eine finnische Volksweisheit sagt sogar: „Tanzen ist Träumen mit den Beinen“. Dies dann auch öffentlich zu präsentieren, ist für viele Tänzer doch noch etwas anderes und mit einer Menge Aufregung verbunden. Hierfür bietet die Musik- und Kunstschule des Landkreises Spree-Neiße den Tänzerinnen und Tänzern aus Vereinen und Schulen bereits seit 12 Jahren ein Podium. Wie viel Begeisterung, Motivation und Freude der Tanz nicht nur bei den Teilnehmern, sondern auch beim Publikum auslösen kann, ist beim 12. „Tag des Tanzes“ am 21. April 2018 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Mehrzweckhalle in Forst (Lausitz) hautnah zu erleben.



Tag des Tanzes 2017: Gruppe DDProject aus Dresden

In den vergangenen elf Jahren hat sich dieser Tanzevent sehr erfolgreich etabliert und mit bis zu 25 teilnehmenden Gruppen die Vielfalt des Tanzes beeindruckend dargestellt. Sie überzeugten mit unglaublicher Kreativität, Körperbeherrschung, Kondition und Ausdruckstärke. Etwa 500 Besucher ließen es sich in jedem Jahr nicht nehmen, diesen Tag mitzuerleben. Sie kamen, staunten und ließen sich von den vielen farbenfrohen Kostümen, den temperamentvollen Rhythmen sowie ausdrucksstarken Tänzerinnen und Tänzern begeistern. Ob klassisches Ballett, Hip Hop, Folklore, Modern Dance, Kindertanz, Orientalischer Tanz, Tanztheater oder Standardtanz – der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Die Vielfalt der Genres war in den vergangenen Jahren überwältigend und zeigte ungezügelter Lebensfreude ebenso wie sensiblen künstlerischen Ausdruckstanz.

Die attraktiven Preise und Pokale werden durch den Landkreis Spree-Neiße, den Förderverein der Musik- und Kunstschule, die Volksbank Spree-Neiße eG und die Stadt Forst (Lausitz) ausgeteilt.

Für Fragen und Hinweise zum Tanzfest stehen die Mitarbeiterinnen der Musik- und Kunstschule gern auch telefonisch unter 03562 7770 zur Verfügung.

Musik- und Kunstschule des Landkreises Spree-Neiße

Aktionstag - "Inklusion von Anfang an"

Am 5. Mai 2018, dem Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, laden Verbände und Organisationen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe bundesweit zu zahlreichen Aktionen ein. Unter dem Motto „Inklusion von Anfang an“ liegt der Fokus in diesem Jahr insbesondere auf Kinder und Jugendliche. Denn wenn Kinder früh lernen, mit Unterschieden umzugehen, macht sie das stark für die Zukunft. Voraussetzung dafür ist ein inklusives Aufwachsen und Lernen. Ziel der Aktionen rund um den Protesttag ist deshalb, Kinder und Jugendliche, ihre Eltern und den Menschen, die in Schulen oder in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, stärker für Inklusion zu sensibilisieren und zu gewinnen.

Auch der Landkreis Spree-Neiße möchte mit zwei Lesungen an Schulen im Landkreis diese wichtige Aktion unterstützen. Integrations- und Behindertenbeauftragte Annett Noack wird gemeinsam mit Landrat Harald Altekrüger für Grundschulkin- der aus der Kinderbuchreihe „Die Bunte Bande“ die Geschichte über das gestohlene Fahrrad vorlesen.

Am Freitag, dem 04. Mai 2018, pünktlich um 08:00 Uhr, werden die Lesepaten in der Grund- und Oberschule Burg (Spreewald) und am Montag, dem 07. Mai 2018, um 08:30 Uhr in der Grundschule Nordstadt Forst (L.) zu Gast sein.

„Mit unserer Aktion wollen wir zeigen, dass Inklusion ein Gewinn für alle ist“, so Landrat Harald Altekrüger, „denn Inklusion funktioniert nur, wenn für alle Menschen klar ist, dass Unterschiede kein Problem sind“.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße



Wir suchen Verstärkung!



Sachbearbeiter/-in Personalmanagement

- Beratung der Werkleitung zur Personalbedarfsplanung, Personalauswahl sowie allgemeinen Personalangelegenheiten,
- Überwachung interner Verfahrensregelungen,
- Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Eingruppierung: EG 9b TVöD

Die detaillierte Stellenausschreibung des **Jobcenters des Landkreises Spree-Neiße** finden Sie unter:

www.lkspn.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen.html

Ansprechpartnerin: Frau Noack, Tel.: 03562-986-15503

Aufruf zur Beteiligung am Zukunftstag 2018 in der Kreisverwaltung

Im Rahmen des bundesweiten „Girls’Day und Boys’Day – Zukunftstag“ können sich interessierte Schülerinnen und Schüler am Donnerstag, dem 26. April 2018, über die Berufsperspektiven in der Kreisverwaltung in Forst (Lausitz) informieren. Je nach Anmeldung wird für die 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Tag ein attraktives Programm geboten. Sie erfahren wie die Arbeit in der Praxis aussieht, welche Berufe vor Ort ausgebildet und welche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ausgeübt werden.

Während des Zukunftstags bietet sich für Jugendliche die Gelegenheit, verschiedene Berufe kennenzulernen und Ausbildungsmöglichkeiten zu erkunden. Ziel des Zukunftstages ist es, dass Mädchen und Jungen in zukunftssträchtige Berufsfelder hineinschnuppern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind.

Ansprechpartnerin für Anmeldungen:

Frau Hobracht

l.hobracht-hauptamt@lkspn.de

03562 986-11120

Weitere Informationen gibt es unter: www.bafza.de/aufgaben/girlsday-und-boysday,
www.girls-day.de, www.boys-day.de

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Neue Kunstaussstellung im Kreishaus

Unter dem Titel „**Tempus nostrum est**“ (zu Deutsch: **Die Zeit gehört uns**)“ präsentiert die polnische Künstlerin Monika Kamińska kraftvoll gestaltete Bilder, die den Titel wie „Engel aus Chartres“ oder „Die vergangene Zeit“ tragen.

Monika Kamińska erlernte ihr Handwerk an der Akademie der Bildenden Künste Krakau und absolvierte darüber hinaus ein Studium der Kunstgeschichte an der Jagiellonen-Universität Krakau. Sie nahm bis heute an über 200 Gruppenausstellungen sowohl in Polen als auch im Ausland teil, unter anderem in Deutschland, Frankreich, Kanada und Japan. Mit der Kunst beschäftigt sich Frau Kamińska jedoch nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie, denn zurzeit ist sie Professorin an der Universität Oppeln in der Fakultät für Kunst, wo sie vor allem zu den Bereichen Malerei, Zeichnung und Grafik lehrt und forscht.



Die Ausstellung kann bis zum 27. April 2018 im Forster Kreishaus, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz), im oberen Foyer während der Öffnungszeiten besichtigt werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Mit viel Engagement und moderner Technik:

Wie die Pflege im „Haus am Rosengarten“ funktioniert

Es ist eine der Fragen unserer Zeit, die Gestaltung der Pflege im Alltag. Um die gute Versorgung älterer pflegebedürftiger Menschen sicherzustellen und deren in die Versorgung eingebundene Angehörige wirksam zu unterstützen, gibt es eine Vielfalt an Unterstützungsleistungen von stationären Angeboten über ambulante Pflegedienste bis hin zu zusätzlichen Altenpflegeleistungen. Auch viele Ältere und deren Angehörige im Landkreis Spree-Neiße stellt die Situation oftmals vor große Herausforderungen, wie Landrat Harald Altekrüger aus seiner Bürgersprechstunde weiß.

Wie sich die Situation in der Pflege zurzeit darstellt, darüber informierte sich der Landrat am 15. März 2018 im Rahmen eines erneuten Pflegeheimbesuches, diesmal beim Forster DRK Pflegeheim „Haus am Rosengarten“. Hier sprach er unter anderem mit erfahrenen Pflegekräften und machte einen ausführlichen Rundgang durch die verschiedenen Bereiche des Heims mit der Pflegedienstleiterin Heidrun Dotke und der Pflegefachkraft Sven Schmidt an. Was dabei sofort ins Auge fiel, waren die in allen Zimmern an der Decke angebrachten Hebeeinrichtungen. „Es gibt nur zwei Pflegeheime in Deutschland, die technisch so gut ausgestattet sind und eines davon ist unseres“ berichtete Dotke sichtlich stolz über die 2007 eingebauten Lifte, mit denen jede Art von Mobilitätseinschränkung betreut werden kann. „Es erleichtert die Arbeit für Patienten und Pflegekräfte wirklich ungemein“ ergänzte Schmidt, der seit 11 Jahren in der Pflege tätig ist.



Die Entscheidung kontinuierlich in die Modernisierung des Pflegeheims zu investieren traf die Heimleitung dabei ganz bewusst, um so zum einen die Attraktivität der Einrichtung zu steigern und um zum anderen die Mitarbeiter zu entlasten. Dies sei zwar eine sehr begrüßenswerte Einstellung, so Pflegeleitung und -fachkraft in der weiteren Unterhaltung mit dem Landrat während des Rundganges, jedoch müsse sich grundlegend etwas an den Rahmenbedingungen in der Pflege ändern, vor allem beim Personalschlüssel. Die vom Bund angekündigten zusätzlichen 8.000 Stellen im Pflegebereich, seien da nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. „Das würde vielleicht zur Verbesserung der Situation in Brandenburg reichen, aber nicht für ganz Deutschland“, so Dotke weiter. Heimleiter Steffen Schmirgal und Geschäftsführerin Regina Schneider machten während der anschließenden Gesprächsrunde noch einmal deutlich, dass mehr Geld, Personal und bundesweit einheitliche Standards in der Pflege wünschenswert wären. So führen zum Beispiel die ländereigenen Personalschlüssel zu der absurden Situation, dass in Bayern für die gleiche Arbeit mehr Personal zur Verfügung steht, als in Brandenburg. Als weiterer Punkt wurde das negative Image des Pflegers in der Öffentlichkeit angesprochen, das dringend der Korrektur bedarf. „Die Pflegearbeit ist kein Beruf, sondern eine Berufung. Von den Patienten und Angehörigen bekomme ich viel Positives zurück, vor allem Dankbarkeit für die geleistete Arbeit“, so Schmidt.

Von so viel Engagement war der Landrat sichtlich beeindruckt und wird die vielen Anregungen in seine Arbeit mit einfließen lassen.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße



Offene Ateliers am 05. und 06. Mai 2018 auch im Landkreis Spree-Neiße und in Cottbus zu entdecken

Am 5. und 6. Mai 2018 stehen wieder die Türen zahlreicher Ateliers für interessierte Besucher im Land Brandenburg offen. Künstlerinnen und Künstler aus vierzehn brandenburgischen Landkreisen und den beiden Städten Potsdam und Cottbus laden erneut herzlich dazu ein, ihnen bei der Arbeit über die Schulter zu schauen, begleitet von verschiedenen Aktionen und Attraktionen in einem ganz besonderen Ambiente. Darüber hinaus bietet sich die Möglichkeit, mit den Akteuren ins Gespräch zu kommen, Arbeiten zu erwerben und sich auch selbst künstlerisch zu erproben.

Galerien und Ateliers Landkreis Spree Neiße

Kunsthalle Burg

Hauptstr. 40, 03096 Burg (Spreewald)

Matthias Lehmann, Atelier

im Schauhandwerkshof, Erste Kolonie 4, 03069 Burg (Spreewald)

Christina Köster, Atelier

im Schauhandwerkshof, Erste Kolonie 4, 03069 Burg (Spreewald)

Elke Pizonka, Töpferatelier

Weidenweg 15, 03069 Burg (Spreewald)

Eberhard Krüger, Atelier und Skulpturengarten

Kirchplatz 2, 03058 Neuhausen
Ortsteil Komptendorf

Steffen Beier, Atelier

Schillerstr. 4, 03130 Spremberg

Cornelia Hansche, Atelier

Johann-Strauß-Str. 11, 03130 Spremberg

Peter Wolf, Atelier

Muskauer Str. 61, 03130 Spremberg

Klaus Wende, Atelier

Slamener Höhe 8, 03130 Spremberg

Christa-Maria Wölk, Atelier

Mühlenstr. 9, 03130 Spremberg

Alfons Schulze und Ingrid Carl, Atelier

Waldsiedlung 30, 03130 Felixsee,
Ortsteil Klein Loitz

Meinhard Bärmich und Brigitte Duhra, Atelier

Dorfstraße 39, 03185 Drachhausen

Dietmar und Barbara Krauß, Atelier Bilderstall

Muskauer Str. 5, 03185 Teichland,
Ortsteil Neuendorf

K.-Jürgen Francke, Töpferatelier

Am Teufelsteich 4, in den Lausitzer Wollwerken,
03185 Peitz

Galerie Haus 23

Marienstr. 23, 03046 Cottbus

Kunst.Kaffee im Brandenburgischen Landes- museum für Moderne Kunst

Am Amtsteich 14/15, 03046 Cottbus

Galerie im Spremberger Turm

Spremberger Straße, 03046 Cottbus

Galerie in der Esscobar

Schlosskirchplatz 1, 03046 Cottbus

Anette Lehmann-Westphal, Atelier

Hans-Sachs-Str. 21, 03046 Cottbus

Angelika Jaunich, Atelier

Wohnungsatelier, Karlstr. 69, 03044 Cottbus

MALKUNSTWERKSTATT & Atelier Ekaterina Orba

Friedrich Ebert Str. 14, 03044 Cottbus

La Galeria, William Pino Rosado, Atelier

Sandower Str, 53, 03046 Cottbus

Cornelia Werner, Atelier

Madlower Str.16, 03051 Cottbus

Gabriela Weidner, Atelier Feuerrot

Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 10, 03044 Cottbus

Petra Just, Wohnungsatelier

Eichenweg 8, 03051 Cottbus, OT Groß Gaglow

Galerien und Ateliers Cottbus

Klaus Stein, Atelier

Reicherskreuz 16, 03172 Schenkendöbern

Galerie Ebert

Friedrich Ebert Str. 15, 03044 Cottbus

Galerie Fango

Amalienstr. 10, 03044 Cottbus

Der Tag des Offenen Ateliers ist ein regionales Kooperationsprojekt, das im Arbeitskreis der Kulturverwaltungen im Land Brandenburg (AKK) entwickelt worden ist. Weitere Informationen finden sie unter www.kulturland-brandenburg.de

Fachbereich Schule und Kultur des Landkreises Spree-Neiße

Ich schenk dir eine Geschichte

„Ich schenk dir eine Geschichte“ ist eine deutschlandweite Kampagne im Rahmen des **UNESCO-Welttag des Buches** am 23.04.2018 mit dem Ziel, Kinder mit spannenden Geschichten für das Lesen zu begeistern und ihre Lesekompetenz zu stärken.

Die Kreisbibliothek des Landkreises Spree-Neiße führt dazu im Zeitraum vom 25.04.2018 bis 08.05.2018 eine Vorleseaktion in den Grundschulen durch.

Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben lesen dazu ihre ausgewählten Textstellen. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 6 der teilnehmenden Grundschulen erhalten außerdem ein kostenloses Exemplar des diesjährigen Welttagsbuches „Lenny, Melina und die Sache mit dem Skateboard“ von Sabine Zett.

Kreisbibliothek Spree-Neiße

Auch Helfer brauchen manchmal Hilfe: Forster Tafel in neue Räume

Rund drei Jahre hat die Suche gedauert, doch letztendlich hat sich das ausgezahlt. Am vergangenen Mittwoch, dem 11. April 2018, wurden die neuen Räume der Forster Tafel in der Cottbuser Straße 41F in der Nähe des Stadtzentrums feierlich eingeweiht.

Knapp 1.500 bedürftige Menschen werden regelmäßig von der Forster Tafel versorgt, zu welcher seit der Eröffnung im Oktober 1999 noch die Ausgabestellen in Guben und Döbern dazugekommen sind. Im November 2002 erfolgte der Umzug von der Tagore- in die Bahnhofstraße, jedoch erwiesen sich die Räumlichkeiten dort im Laufe der Zeit mit 70 Quadratmetern als zu klein und die Treppen im Gebäude als zu steil. Letzteres war nicht nur für die vier ehrenamtlichen und die sechs über den Landkreis Spree-Neiße finanzierten Mitarbeiter sehr anstrengend, welche die schweren Lebensmittelkisten mühsam nach oben transportieren mussten, sondern auch für die 56 Rentner, die von der Tafel versorgt werden. „In unseren neuen, rund 90 Quadratmeter großen und ebenerdigen Räumen haben wir mit all dem zum Glück keine Probleme mehr“, so Sylvia Schneider, Leiterin der Forster Tafeln, sichtlich erleichtert während der Einweihung. Noch einmal für die tatkräftige Unterstützung durch den Spree-Neiße Landrat Harald Altekrüger und den stellvertretenden Forster Bürgermeister Jens Handreck bedankte sich Carola Lademann, die Bereichsleiterin Süd des Arbeitslosenverbandes Brandenburg, dem Träger der Forster Tafeln.

Regelmäßig informierte sich Landrat Altekrüger über die aktuelle Entwicklung und Probleme bei den Trägern der Tafeln während der Arbeitsgespräche. Dabei erfuhr er, dass die Tafel Forst noch immer kein geeignetes Domizil gefunden hatte. Landrat bot seine Hilfe an und erklärte bei der Einweihung, „Ich wäre wirklich sehr froh, wenn wir gemeinnützige Hilfsorganisationen wie ihre nicht bräuchten und dennoch sind auch in unserem Landkreis Menschen auf Ihre Unterstützung angewiesen. Umso wichtiger ist es, dass wir auch den Helfern helfen, wenn es drauf ankommt.“



Landkreis Spree-Neiße

